



EU-JAHRESVORSCHAU 2026

Jänner 2026

Inhalt

1. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026	4
2. Arbeitsprogramm des ECOFIN Rates	6
3. Förderung von Wachstum und Beschäftigung, Sicherstellung der makroökonomischen Stabilität	8
4. Banken- und Kapitalmarktunion.....	11
4.1. Bankenunion: Stärkung des Krisenmanagements.....	11
4.2. Savings and Investments Union.....	11
4.3. Zahlungsdienstepaket (PSD3, PSR)	13
4.4. Regulation on a Framework for Financial Data Access ("Open-Finance"-Vorschlag)	15
4.5. Digitaler Euro	16
4.6. Review der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR Review).....	17
4.7. Retail Investment Strategy (Kleinanlegerstrategie)	18
4.8. Omnibus Simplification Package zu Nachhaltigkeit (CSRD, CSDDD, Taxonomie, CBAM)	19
4.9. Carbon Border Adjustment Mechanism & Temporärer Dekarbonisierungsfonds (CBAM, TDF)	37
4.10. Verbriefungen.....	22
4.11. Market Integration and Supervision Package	24
4.12. Überarbeitung des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts (PEPP)	26
4.13. Überarbeitung der Richtlinie für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IORP-Review)	27
4.14. Finanzbildung – EU-Finanzbildungsstrategie	28
5. Steuern	29
5.1. Unternehmensbesteuerung	29
5.2. Änderung der MwSt-RL iZm der Zollreform	32
5.3. Änderung der MwSt-Verwaltungszusammenarbeits-VO	33
5.4. Reform der Energiesteuer-Richtlinie	34
5.5. Reform der Tabaksteuer-Richtlinie und der Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie	35

6. Zollunion	39
7. EU-Haushalt und Mehrjähriger Finanzrahmen.....	40
8. Unterstützung der Ukraine.....	42
9. Bergbau.....	45
Geplante Tagungen des ECOFIN-Rates und der Eurogruppe 2026.....	48

1. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) für das Jahr 2026 wurde am 21. Oktober 2025 unter dem Titel „Ein unabhängiges Europa“ vorgelegt. Die Kommission reflektiert darin ein weiterhin angespanntes geopolitisches, wirtschaftliches und sicherheitspolitisches Umfeld. Sie geht insbesondere auf den anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, zunehmende geopolitische Spannungen sowie wirtschaftliche und technologische Abhängigkeiten von Drittstaaten ein. Hinzu kommen fortbestehende strukturelle Herausforderungen wie der Klimawandel, hohe Energiepreise und demografische Entwicklungen. Vor diesem Hintergrund strebt die Kommission an, die strategische Handlungsfähigkeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten nachhaltig stärken.

Inhaltlich baut das Programm auch in diesem Jahr auf den politischen Leitlinien der Kommissionspräsidentin sowie auf den wirtschaftspolitischen Empfehlungen der Berichte von Letta und Draghi – zum Binnenmarkt bzw. zur Wettbewerbsfähigkeit Europas – auf. Die EK beschreibt die kommenden Jahre als eine Phase der strategischen Konsolidierung. Ziel ist es, strukturelle Wachstumshemmnisse zu beseitigen, Barrieren im Binnenmarkt abzubauen und Investitionen zu mobilisieren. In diesem Zusammenhang kündigt die Kommission u.a. die Einführung eines sogenannten „28th Regime“ sowie eines Europäischen Innovationsrechtsakts (European Innovation Act) an. Damit soll ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen, Start-ups und Scale-ups geschaffen werden. Dieser soll grenzüberschreitende Tätigkeiten erleichtern und den Zugang zu Kapital verbessern. Die konkrete Ausgestaltung dieser neuen Rechtsform bleibt im Arbeitsprogramm jedoch noch offen.

Ein weiterer für das BMF relevanter Programmschwerpunkt ist die Vollendung der Spar- und Investitionsunion („Savings and Investment Union“). Die Kommission bezeichnet diese als wesentlichen Erfolgsfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit der EU. Für 2026 sind unter anderem Vorschläge zur Stärkung der Aktionärsrechte sowie zur Aktualisierung der Regulierung europäischer Risikokapitalfonds (Venture Capital Funds) vorgesehen. Darüber hinaus kündigt die Kommission eine Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Bankensektors an. Ziel ist es, die Fähigkeit des Finanzsystems zu verbessern, Ersparnisse effizient in produktive Veranlagungen zu lenken und private Mittel für die notwendigen Investitionen zu mobilisieren.

Ein zentrales Querschnittsthema des Arbeitsprogramms 2026 ist die Fortsetzung der Vereinfachungsagenda („Simplification“). Die Kommission kündigt weitere Omnibus-Pakete zur Reduktion regulatorischer und administrativer Belastungen an. Diese betreffen unter anderem den Energie-, Umwelt-, Automobil- und Steuerbereich. Aus BMF-Sicht besonders relevant ist das für

das zweite Quartal 2026 angekündigte Omnibus-Paket im Bereich der Besteuerung. Ziel ist die Vereinfachung und Konsolidierung bestehender steuerpolitischer Vorgaben auf EU-Ebene. Gleichzeitig kündigt die Kommission an, mehrere bislang anhängige Legislativvorschläge zurückzuziehen oder in bestehende Rechtsakte zu integrieren. Dazu zählen unter anderem der Vorschlag zur sogenannten Unshell-Richtlinie, DEBRA sowie der Vorschlag für eine Transfer-Pricing-Richtlinie.

Vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage misst die Kommission auch weiterhin dem Ausbau der europäischen Verteidigungs- und Sicherheitsarchitektur hohe Bedeutung bei. Das Arbeitsprogramm enthält Initiativen zur gemeinsamen Rüstungsbeschaffung sowie Programme zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie. Dabei ist auch eine stärkere Einbindung der ukrainischen Verteidigungsindustrie vorgesehen. Diese Vorhaben stehen in engem Zusammenhang mit der Diskussion über neue Finanzierungsinstrumente und Prioritätensetzungen im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen.

Ebenfalls in engem Zusammenhang mit dem künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen stehen die energie- und klimapolitischen Vorhaben der Kommission, die nicht zuletzt aufgrund ihrer potenziellen budgetären Auswirkungen auch für das BMF von Bedeutung sind. Das Arbeitsprogramm sieht Maßnahmen zum Aufbau einer echten Energieunion vor. Ziel ist es, Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Klimaziele besser miteinander zu verbinden. Vorgesehen sind unter anderem eine Reform der Governance der Energieunion und des Klimaschutzes, der Abbau fossiler Subventionen sowie neue Rechtsrahmen für Energieeffizienz, erneuerbare Energien und den Ausbau der CO₂-Transportinfrastruktur.

Insgesamt unterstreicht das Arbeitsprogramm 2026 die zunehmende Verknüpfung von Wettbewerbs-, Finanz-, Energie- und Sicherheitspolitik auf europäischer Ebene. Erklärte Ziele der Kommission sind es, klare Schwerpunkte bei Investitionen, Vereinfachung und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu setzen sowie den Übergang zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen vorzubereiten.

2. Arbeitsprogramm des ECOFIN-Rates

Zypern übernimmt den Vorsitz im Rat der Europäischen Union in einem Umfeld, das – wie auch im Programm der Europäischen Kommission dargelegt – weiterhin von erheblichen geopolitischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Herausforderungen geprägt ist. Die Ratspräsidentschaft steht vor diesem Hintergrund unter dem Leitmotiv einer autonomen, handlungsfähigen und offenen Europäischen Union („*An autonomous Union, open to the world*“).

Im Zuständigkeitsbereich der ECOFIN-Ratsformation verfolgt die zypriotische Ratspräsidentschaft das Ziel, jene Dossiers in den Vordergrund zu stellen, welche die wirtschaftliche, finanzielle und institutionelle Resilienz der Europäischen Union stärken. Außerdem soll die Vorbereitung zentraler Rechtsakte für die kommende Legislaturperiode und den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen priorisiert werden.

Wie auch für die Europäische Kommission stellt die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sowie die weitere Vertiefung des Binnenmarktes eine zentrale Priorität des zypriotischen Ratsvorsitzes dar. Im ECOFIN-Rat sollen in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen vorangetrieben werden, insbesondere im Hinblick auf die weitere Umsetzung der „*Savings- and Investment Union*“. Entsprechend ambitioniert beabsichtigt die Ratspräsidentschaft, im Bereich der Finanzmarktregulierung die Arbeiten an den laufenden Legislativdossiers fortzuführen.

Im Bereich der wirtschaftspolitischen Steuerung wird die zypriotische Ratspräsidentschaft die weitere Umsetzung des reformierten „*Economic Governance Frameworks*“ begleiten. Dabei stehen insbesondere die Anwendung der neuen Fiskalregeln, die Koordinierung der nationalen Finanz- und Wirtschaftspolitiken im Rahmen des Europäischen Semesters sowie die laufende Bewertung der mittelfristigen Budget- und Strukturpläne der Mitgliedstaaten im Fokus. Ziel ist es, eine stabile, wachstumsorientierte und zugleich schuldentragfähige Fiskalpolitik in der Europäischen Union sicherzustellen.

Aus Sicht des BMF kommt zudem den Arbeiten im Bereich der EU-Haushalts- und Finanzarchitektur besondere Bedeutung zu. Unter zypriotischem Vorsitz sollen die Vorbereitungen für den EU-Haushalt 2027 erfolgen und die inhaltlichen Diskussionen zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen intensiviert werden. Die Ratspräsidentschaft betont die Notwendigkeit eines langfristig tragfähigen EU-Haushalts, der den strategischen Prioritäten der Union Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang sollen auch Fragen der Eigenmittelstruktur, der Finanzierung gemeinsamer europäischer Aufgaben sowie der Effizienz und Zielgenauigkeit der EU-Ausgaben behandelt werden.

Darüber hinaus misst die zypriotische Ratspräsidentschaft der finanziellen Dimension der Sicherheits- und Verteidigungspolitik Bedeutung bei. Im ECOFIN-Rat sollen Fragen der Finanzierung europäischer Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen, der Rolle europäischer Finanzinstitutionen sowie der langfristigen Tragfähigkeit entsprechender Instrumente erörtert werden. Hierzu zählt auch die fortgesetzte finanzielle Unterstützung der Ukraine. Die Ratspräsidentschaft beabsichtigt, die Arbeiten zu bestehenden Unterstützungsinstrumenten fortzuführen und die wirtschaftlichen und budgetären Auswirkungen der Maßnahmen auf EU-Ebene zu begleiten.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt im ECOFIN-Rat liegt im Bereich der Steuerpolitik. Die zypriotische Ratspräsidentschaft plant, die laufenden Arbeiten zur Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich fortzuführen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung zu unterstützen. Gleichzeitig soll ein Schwerpunkt auf Vereinfachung und Rechtssicherheit gelegt werden, um administrative Belastungen für Unternehmen zu reduzieren und die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu stärken.

Darüber hinaus wird ein horizontaler Schwerpunkt auf die Energie- und Preisthematik gelegt. Vor dem Hintergrund anhaltend hoher Energiepreise und deren Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Inflation soll die makroökonomische Dimension der Energiepolitik stärker in die Arbeiten des ECOFIN-Rates einbezogen werden. Geplant sind Diskussionen dazu, inwiefern energiepolitische Maßnahmen, Marktintegration und Investitionen in die Energieinfrastruktur zur Preisstabilisierung und zur Stärkung der wirtschaftlichen Resilienz beitragen können.

Insgesamt priorisiert die zypriotische EU-Ratspräsidentschaft im ECOFIN-Rat die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, die Mobilisierung von Investitionen, die Sicherstellung fiskalischer Stabilität sowie die Intensivierung der Vorarbeiten für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen. Der Vorsitz betont, seine Rolle dabei insbesondere in der Strukturierung und Moderation der fachlichen Diskussionen zu sehen.

An dieser Stelle auch ein kurzer Hinweis auf das Arbeitsprogramm der Eurogruppe: Nach dem Rücktritt des bisherigen Eurogruppenpräsidenten Donohoe im Herbst hat der neue Eurogruppenpräsident Pierrakakis im Jänner sein Amt angetreten; derzeit arbeitet er an einem Arbeitsprogramm für die Eurogruppe und beabsichtigt, für die inhaltlichen Diskussionen auch Beiträge externer Expertinnen und Experten einzubeziehen.

3. Förderung von Wachstum und Beschäftigung, Sicherstellung der makroökonomischen Stabilität

Hintergrund

In den ersten drei Quartalen des Jahres 2025 fiel das Wirtschaftswachstum in der EU höher aus als ursprünglich erwartet. In der Herbstprognose 2025 geht die EK von einem Wirtschaftswachstum von 1,4 % im Jahr 2025 aus. Auch wenn die außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen herausfordernd sind, dürften laut Einschätzung der EK ein robuster Arbeitsmarkt, steigende Kaufkraft und günstige Finanzierungsbedingungen ein moderates Wirtschaftswachstum begünstigen. Der Herbstprognose zufolge soll das reale Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2026 um 1,4 % zulegen. Für 2027 wird eine Wachstumsrate von 1,5 % prognostiziert. Die wirtschaftlichen Aussichten sind vor dem Hintergrund geopolitischer Spannungen allerdings weiterhin mit hoher Unsicherheit behaftet.

Die Inflationsrate der EU-27 lag 2025 bei 2,5 %. Damit fiel die Inflation in der EU geringfügig höher aus als im Euroraum mit 2,1 %. Laut Prognose der EK dürfte sich die Inflation im Euroraum im Prognosehorizont um 2 % bewegen. Die Arbeitslosenquote der EU-27 wird voraussichtlich von 5,9 % in den Jahren 2025 und 2026 auf 5,8 % im Jahr 2027 leicht sinken.

Das öffentliche Defizit in der EU dürfte von 3,3 % des BIP im Jahr 2025 auf 3,4 % des BIP im Jahr 2026 ansteigen. Für 2027 wird ebenfalls ein Defizit von 3,4 % erwartet. Die öffentliche Verschuldung dürfte im Jahr 2027 im EU-Schnitt auf 84,5 % des BIP ansteigen.

Aktueller Stand

Die EK hat im November 2025 das „Herbstpaket“ zum Europäischen Semester 2026 vorgelegt, das aus folgenden Dokumenten besteht: Vorschlag der Kommission für Empfehlungen des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebietes, Vorschlag der Kommission für Empfehlungen des Rates zu Humankapital in der Union, Frühwarnbericht im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht, Vorschlag der Kommission für einen Gemeinsamen Beschäftigungsbericht, eine Bewertung der Haushaltslage in den EU-Mitgliedstaaten sowie die Herbstmitteilung über die im Rahmen der Überwachung nach Abschluss der Anpassungsprogramme vorgenommenen Bewertungen.

Die Bewertung der Einhaltung des haushaltspolitischen Rahmens der EU durch die EU-Mitgliedstaaten konzentriert sich auf die Entwicklung des Nettoausgabenwachstums. Bei 16 Mitgliedstaaten, für die der Rat die nationale Ausweichklausel für Verteidigungsausgaben aktiviert hat,

wird dabei die Flexibilität für entsprechende Erhöhungen der Ausgaben mitberücksichtigt. Österreich hat als 17. Mitgliedstaat im Dezember 2025 ebenfalls einen Antrag auf Aktivierung der nationalen Ausweichklausel gestellt. Eine Aktivierung durch den Rat wird im Februar 2026 erwartet. Konkret hat die Kommission Stellungnahmen zu den Übersichten über die Haushaltsplanung für das Jahr 2026 von 17 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets veröffentlicht. 12 Übersichten wurden als konform bewertet, bei drei Übersichten wurde festgestellt, dass eine Gefahr der Nichterfüllung besteht (HR, LT, SI) und bei zwei Übersichten, dass die Gefahr einer wesentlichen Nichterfüllung (MT, NL) besteht. Die Kommission hat auch die haushaltspolitischen Entwicklungen und Aussichten anderer EU-Mitgliedstaaten bewertet: Österreich – das seine Übersicht über die Haushaltsplanung für 2026 bereits mit dem Doppelbudget 2025/2026 im Mai 2025 vorgelegt hatte – wird mit sechs weiteren Mitgliedstaaten als konform bewertet und bei drei Mitgliedstaaten wurde festgestellt, dass eine Gefahr einer Nichterfüllung besteht (BG, HU, ES). Die Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gegen Österreich und acht weitere EU-Mitgliedstaaten (BE, FR, IT, MT, PL, RO, SK, HU) ruhen, d.h. es werden derzeit keine weiteren Verfahrensschritte unternommen. Am 20. Jänner 2026 wurde gegen Finnland das zehnte aktive Defizitverfahren eröffnet. Die Kommission wird die Haushaltslage der Mitgliedstaaten, einschließlich des Stands der Umsetzung der mittelfristigen Pläne und der im Rahmen der Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ergriffenen Maßnahmen, im Frühjahr 2026 auf Basis der Ist-Daten für 2025 und der jährlichen Fortschrittsberichte, die bis Ende April 2026 von den Mitgliedstaaten vorzulegen sind, neu bewerten.

Mit dem Frühwarnbericht identifiziert die EK jene MS, die ein erhöhtes Risiko makroökonomischer Ungleichgewichte aufweisen. 2026 sollen 7 MS einer tiefergehenden Analyse unterzogen werden. Dies sind jene MS, bei denen in der letzten Runde ein Ungleichgewicht (EL, IT, NL, RO, SK und SE) bzw. ein exzessives Ungleichgewicht (HU) festgestellt wurde. BG, EE, HR und LV stehen v.a. aufgrund der Entwicklung ihrer preislichen Wettbewerbsfähigkeit unter Beobachtung. Österreich wird (erneut) nicht als von makroökonomischen Ungleichgewichten bedroht angesehen.

Die Schwerpunkte der wirtschaftspolitischen Empfehlungen an die Eurozone für 2026 liegen wieder auf der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Stärkung der wirtschaftlichen Resilienz und der Gewährleistung der makroökonomischen und finanziellen Stabilität. Erstmals finden sich auch Empfehlungen zur (wirtschaftlichen) Sicherheit, wo auch Aspekte der Verteidigungspolitik miteinfließen. Im Bereich Wettbewerbsfähigkeit geht es primär um die Steigerung der Produktivität durch mehr Innovationen, die Vertiefung des Binnenmarktes und bessere Rahmenbedingungen für Unternehmen durch weniger Verwaltungslasten und geringere Komplexität von Rechtsvorschriften. Um die Resilienz zu erhöhen, sollen Weiterbildung und Umschulung

von Arbeitskräften vorangetrieben werden und adäquate und nachhaltige Sozialsysteme sichergestellt werden. Ferner soll die Erwerbsbeteiligung erhöht werden, etwa durch stärkere Arbeitsanreize in Form einer steuerlichen Entlastung von Arbeit. Die Mitgliedstaaten der Eurozone sollen außerdem die Einhaltung des haushaltspolitischen Rahmens gewährleisten und somit die Schuldentragfähigkeit verbessern.

Die Implementierung der Aufbau- und Resilienzfazilität wurde weiter beschleunigt. Mit Jahresende 2025 wurden gut 394 Mrd. Euro aus der Fazilität ausgezahlt (etwa 60% der zugesagten Mittel iHv 650,7 Mrd. Euro aus der Aufbau- und Resilienzfazilität plus REPowerEU). Ferner hat der Rat 53 Änderungen von Aufbau- und Resilienzpläne (ARPs) von 26 Mitgliedsstaaten genehmigt. Berechnungen der EK vom Mai 2025 schätzen die Gesamtwirkung der Aufbau- und Resilienzfazilität auf 892 Mrd. Euro, davon 546 Mrd. EUR aus der direkten Wirkung in den einzelnen Mitgliedsstaaten und 346 Mrd. EUR aus der indirekten Wirkung durch Spillovers von anderen Mitgliedsstaaten. Mitgliedstaaten mit einer im Verhältnis zum BIP kleineren Allokation, darunter auch Österreich, profitieren dabei jedoch überdurchschnittlich von der durch die Umsetzung der Pläne anderer Mitgliedstaaten entstehenden Nachfrage.

Position des BMF

Der ECOFIN-Rat hat im Jänner 2026 Schlussfolgerungen zum Frühwarnbericht angenommen. Die Empfehlungen an die Eurozone werden voraussichtlich im Februar von der Eurogruppe angenommen. Grundsätzlich unterstützt das BMF diese Empfehlungen.

Im Bereich der Fiskalpolitik setzt sich das BMF für eine transparente und konsequente Umsetzung der EU-Fiskalregeln zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen in den Mitgliedstaaten ein. Gleichzeitig ist es entscheidend, dass das Regelwerk so angewandt wird, dass es wirtschafts- und sozialpolitische Realitäten angemessen berücksichtigt. Angesichts der aktuellen Budgetlage sind gezielte Maßnahmen zur Reduktion des Defizits erforderlich. Österreich wird bis Ende April seinen jährlichen Fortschrittsbericht, der auch die Meldung wirksamer Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits beinhaltet, bei der Kommission einreichen. Das BMF plant, die fiskalischen Empfehlungen des Rates und die neuen Fiskalregeln im Sinne einer langfristig tragfähigen Finanzpolitik umzusetzen.

4. Banken- und Kapitalmarktunion

4.1. Bankenunion: Stärkung des Krisenmanagements

Hintergrund

Mit dem Eurogruppenstatement vom 16. Juni 2022 verständigten sich die zuständigen Finanzminister:innen auf einen schrittweisen Plan mit konkreten Maßnahmen zur Vollendung der Bankenunion. Dabei stehen die Fortentwicklung des Rahmens für das Krisenmanagement von Banken und der nationalen Einlagensicherungssysteme („Crisis Management and Deposit Insurance“, CMDI) im Fokus. Nach erfolgreichem Abschluss des „CMDI-Reviews“ sollen weitere Schritte zur Vollendung der Bankenunion und Etablierung des europäischen Einlagensicherungssystems („European Deposit Insurance Scheme“, EDIS) überprüft und identifiziert werden. Ein genauer Zeitplan ist hierzu noch nicht bekannt.

Die wesentlichen Elemente des genannten „CMDI-Reviews“, der von der Kommission bereits im April 2023 veröffentlicht wurde, sind die erweiterte Anwendung des Abwicklungsrahmens für kleinere und mittelgroße Kreditinstitute, die Harmonisierung des Bankeninsolvenzrechts durch Anpassungen der Insolvenzrangfolge sowie harmonisierte Regeln für die Nutzung der nationalen Einlagensicherungssysteme in Krisenfällen.

Aktueller Stand

Unter der polnischen Ratspräsidentschaft wurde am 25. Juni 2025 eine politische Einigung zum CMDI-Review erzielt. Die Finalisierung der sprachjuristischen Überarbeitungen ist für Jänner 2026 vorgesehen, mit einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ist somit im Frühjahr 2026 zu rechnen. Die Umsetzungsfrist beträgt 24 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinien.

4.2. Savings and Investments Union/Kapitalmarktunion

Hintergrund

Die Kommission hat bereits 2015 einen „Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion“ vorgeschlagen (CMU I). Insbesondere sollten durch die darin skizzierten Maßnahmen die Kapitalbeschaffung für Unternehmen erleichtert, das Spektrum an Finanzierungs- und Investitionsmöglichkeiten erweitert und die Integration des Finanzsystems gestärkt werden. Obwohl viele

dieser Maßnahmen umgesetzt werden konnten, bestand weiterhin Handlungsbedarf. Im September 2020 legte die EK daher einen weiteren Aktionsplan (CMU II) vor, mit dem vor allem drei Ziele verfolgt wurden: (1) Förderung einer grünen, digitalen, inklusiven und resilienten Wirtschaft; (2) Verbesserung der Rahmenbedingungen in Bezug auf längerfristige Sparprodukte; (3) Abbau grenzüberschreitender Hindernisse bzw. Entwicklung eines Kapitalbinnenmarktes.

Seit 2021 wurden von der EK in Umsetzung des genannten „CMU II-Aktionsplanes“ diverse legislative und nicht-legislative Initiativen vorgelegt. Die meisten der legislativen Initiativen wurden von Rat und Europäischen Parlament bereits verabschiedet. Dazu zählen etwa Änderungen im Fondsbereich, um attraktivere Investitionsmöglichkeiten zu bieten, die Einrichtung eines European Single Access Point (ESAP) sowie eine Änderung der Rechtstexte über Märkte für Finanzinstrumente, die Anleger:innen die Informationsbeschaffung erleichtern und die Effizienz der Kapitalmärkte erhöhen sollen. Die Europäische Kommission setzte auch im Bereich der Finanzbildung einige Initiativen, mit dem Ziel den Informationszugang für Anleger:innen zu verbessern.

Aktueller Stand

Die aktuellen geopolitischen Umstände und wirtschaftlichen Herausforderungen bergen das Risiko einer noch stärkeren Fragmentierung, auch innerhalb der EU, können aber gleichzeitig als Katalysator für Maßnahmen zur Verwirklichung der CMU wirken und sogar zur Schaffung einer echten „*Savings- and Investments Union*“ (SIU) beitragen. Der Begriff SIU soll mehr als nur die Umbenennung des CMU-Ziels sein. Die SIU ist ein weiter gefasster Begriff, der sowohl die Rolle der Kapitalmärkte als auch die Rolle der Banken bei der Finanzierung der europäischen Wirtschaft betont und sich auch auf das Ziel der Vollendung der Bankenunion bezieht. Die Kommission hat am 19. März 2025 ihre Strategie für die SIU („*Savings and Investments Union – A Strategy to Foster Citizens’ Wealth and Economic Competitiveness in the EU*“) veröffentlicht. Die SIU soll laut der Kommunikation der Kommission das gesamte EU-Finanzsystem umfassen und sowohl auf EU als auch auf nationaler Ebene verwirklicht werden. Die Kommunikation enthält eine Reihe konkreter legislativer und nicht-legislativer Vorschläge sowie einen diesbezüglichen Zeitplan und umfasst die Bereiche „Bürger:innen und Ersparnisse“, „Investitionen und Finanzierungen“, „Integration und Skalierung“, „Effiziente Aufsicht im Binnenmarkt“ und „Wettbewerbsfähigkeit und Integration des Bankensektors“.

Im Jahr 2025 wurden von der Europäischen Kommission in Umsetzung der Strategie für die SIU bereits diverse legislative und nicht-legislative Initiativen (u.a. *Securitisation Review*, *Recommendation on Savings and Investment Accounts*, *EU Financial Literacy Strategy*, *Supplementary*

Pension Package und *Market Integration Package*) vorgelegt. Bezüglich *Securitisations Review* konnte im Dezember 2025 im Rat eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Die weiteren im Jahr 2025 vorgelegten legislativen Initiativen (*Supplementary Pension Package* – das IORPs und PEPP Review enthält – und *Market Integration Package*) werden derzeit in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen verhandelt. Für das Jahr 2026 sind laut Zeitplan der Kommission noch weitere legislative und nicht-legislative Initiativen vorgesehen (u.a. *European Venture Capital Regulation Review* – EuVECA – *Review of the Shareholders Rights Directive*, TechEU Initiative und ETCI 2.0, 28. Regime im Gesellschaftsrecht).

Position des BMF

Das BMF unterstützt die Schaffung einer Kapitalmarktunion: Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird anerkannt, dass starke und stabile Finanzmärkte ein Schlüsselfaktor zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sind. Das BMF ist daher offen für Schritte zur Verbesserung der Markteffizienz und zur Beseitigung von Barrieren für den Kapitalbinnenmarkt. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Bürger:innen gleichen und fairen Zugang zu Finanzdienstleistungen und zu den Kapitalmärkten haben. Zu diesem Zweck sind ein faires regulatorisches Umfeld, Transparenz und eine starke, unabhängige Aufsicht wesentliche Faktoren. In diesem Zusammenhang hat Österreich auch schon eine umfassende Strategie zur Vermittlung von Finanzwissen verabschiedet und umgesetzt.

4.3. Zahlungsdienstepaket (PSD3, PSR)

Hintergrund

Im Juni 2023 veröffentlichte die EK das sog. *Payments Package*. Im Wesentlichen wird die aktuell geltende Zahlungsdienste-Richtlinie (PSD2) im Rahmen einer neuen Richtlinie (PSD3; regelt hauptsächlich die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten) sowie einer unmittelbar anwendbaren Verordnung (PSR; inhaltliche Regelungen zu Zahlungsdienstleistungen, insb. Open Banking, Haftung, etc.) überarbeitet. Im November 2025 wurde im Rahmen der Trilogverhandlungen eine politische Einigung auf wesentliche Inhalte des Zahlungsdienstepakets erzielt.

Die Einigung umfasst die Ausdehnung der Haftung von Zahlungsdienstleistern für Fälle, in denen sich Betrüger als Bankmitarbeiter ausgeben („*impersonation fraud*“). Flankiert wird dieses neue Haftungsregime von neuen Betrugspräventionsmaßnahmen (Überweisungsobergrenzen, Warteperiode bei deren Änderung, blockieren von ausgehenden/eingehenden Zahlungen und

Sperre von Zahlungsinstrumenten) sowie einer verstärkten Kooperationspflicht von Telekommunikationsanbietern und digitalen Plattformen. Zahlungsdienstleister müssen darüber hinaus zum Zweck der Betrugsprävention das Kundenverhalten monitoren, Kund:innen jederzeit über neue Betrugsrisiken informieren sowie ihre Mitarbeiter:innen demensprechend schulen. Um technologische Innovation zu fördern, soll die Freigabe von Zahlungen auf zusätzliche Weisen möglich werden (z.B. rein durch biometrische Methoden, wie Fingerabdruck und Iris-Scan).

Weitere Informationspflichten an Kund:innen bei Einzelzahlungen und Rahmenverträgen werden ergänzt (z.B. bzgl. anfallender Transaktionsgebühren); kontoführende Zahlungsdienstleister (sog. ASPSPs) werden verpflichtet, Drittanbietern künftig mindestens eine dezidierte Schnittstelle für den Zugang zu Open Banking-Diensten einzurichten, die einer Reihe konkreter (jedoch technologieutraler) technischer Spezifikationen entsprechen muss; Zahlungsinstitute sind durch ASPSPs diskriminierungsfrei zu behandeln, jederzeit über den aktuellen Stand von Zahlungen zu informieren und dürfen in der Erbringung ihrer Leistungen nicht behindert werden; darüber hinaus ist ihnen der Zugang zu einem eigenen Konto zu gewähren, um ihre Geschäftsmodell abwickeln zu können.

Um einen angemessenen Zugang zu Bargeld zu gewährleisten, sollen Händler, die pro Abhebung höchstens 150 Euro an Kunden auszahlen, von den regulatorischen Vorgaben der neuen Rechtsakte ausgenommen sein.

Aktueller Stand

Ausgehend von der dargestellten politischen Einigung im Trilog werden letzte technische Finalisierungsarbeiten unter zypriotischer Ratspräsidentschaft voraussichtlich in Q1 2026 abgeschlossen.

Position des BMF

Das beschlossene Paket wird grundsätzlich begrüßt, es handelt sich in vielen Punkten eher um eine Feinjustierung des bestehenden Regimes. Die Konsumentenschutzaspekte der Regelungen zu „*impersonation fraud*“ werden begrüßt, die neuen Maßnahmen und Betrugsprävention werden ausdrücklich unterstützt. Für eine effektive Bargeldversorgung der Bevölkerung ist es essentiell, Händler, die Cash-back-Optionen anbieten, von zusätzlichen regulatorischen Anforderungen zu befreien. Daher wird die Freigrenze von 150 Euro ebenfalls unterstützt

4.4. Regulation on a Framework for Financial Data Access („Open-Finance“-Vorschlag)

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat im Juni 2023 einen Vorschlag im Bereich „Open Finance“ veröffentlicht. Analog zum bereits umgesetzten „Open Banking“-Konzept im Bereich der Zahlungsdienste soll die neue VO einen verbesserten Zugang zu Kundendaten für Drittanbieter ermöglichen und damit bei weiteren Finanzdienstleistungen den Wettbewerb fördern.

Kundendaten, die zugänglich werden sollen, umfassen u.a. Kontendaten, Investments in diversen Anlageformen (Finanzinstrumente, Krypto-Assets, Immobilien, andere Finanzprodukte) und Leistungen iZm Nicht-Lebensversicherungen (ausgenommen Unfall- und Krankenversicherung), wobei dies in der Allgemeinen Ausrichtung des Rates auf digital verfügbare Rohdaten eingeschränkt wird. „Dateninhaber“ (z.B. KIs, Wertpapierfirmen, Versicherungen) sind verpflichtet, nach Genehmigung ihrer Kund:innen diese Daten unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit auch anderen Finanzdienstleistern („Datennutzer“) zur Verfügung zu stellen, bei gleichzeitig hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards; dafür gebührt ihnen im Gegenzug eine angemessene Kompensation.

Um die Vorteile der Marktöffnung und Wettbewerbsförderung auf breiter Basis zu gewährleisten, wird auf Seiten der Datennutzer eine neue Rechtsform von Finanzdienstleistern (*Financial Information Service Providers*, FISPs) eingeführt, mitsamt einem gesonderten Zulassungs- und Aufsichtsregime äquivalent zu anderen Rechtsakten im Finanzdienstleistungsbereich.

Aktueller Stand

Eine Allgemeine Ausrichtung des Rates wurde im Dezember 2024 erreicht, eine Position des Europäischen Parlaments liegt bereits seit April 2024 vor. Aktuell laufen die Trilogverhandlungen.

Position des BMF

Befürwortet wird, insbesondere in Hinblick auf den Anwendungsbereich, ein für die einzelnen erfassten Sektoren proportionaler und hinreichend an der realistischen (technischen) Umsetzbarkeit orientierter Ansatz. Dies umfasst jedenfalls auch ausreichende Anwendungsfristen („*Phasing-in*“). Ein „*level playing field*“ zwischen Finanzmarktunternehmen und Gatekeepern/BigTech-Unternehmen muss gewahrt bleiben. Die zugrundeliegende Systematik, vor allem bezüglich den sog. *Financial Data Sharing Schemes* (FDSS), muss noch kalibriert und an die Erfordernisse der Praxis angepasst werden. In diesem Zusammenhang müssen gleichzeitig der

Grundsatz der Technologieneutralität und angemessene Sicherheitsbestimmungen für die Daten der Kund:innen beachtet werden.

4.5. Digitaler Euro

Hintergrund

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Juli 2021 beschlossen, das Projekt „digitaler Euro“ zu starten. Die EZB verfolgt mit diesem Projekt im Wesentlichen drei Ziele. Erstens soll der digitale Euro im Zeitalter der Digitalisierung sicherstellen, dass den Bürger:innen zusätzlich zum Bargeld eine bargeldähnliche digitale Version des Euros zur Verfügung steht. Der digitale Euro soll daher wie Bargeld ein gesetzliches Zahlungsmittel sein, überall in der Eurozone akzeptiert werden und für Bürger:innen kostenlos sein. Zweitens soll der digitale Euro die Abhängigkeit der EU von Zahlungsdiensten aus Drittstaaten reduzieren. Drittens soll der digitale Euro die Position des Euros im Wettbewerb mit anderen neuen Formen des Geldes stärken.

Mitte 2023 hat die Europäische Kommission ihr „Paket zur einheitlichen Währung“ vorgelegt. Die zwei wesentlichen Rechtsakte daraus sind die Verordnung zur Einführung des digitalen Euros und die Verordnung zum Euro-Bargeld. Die erste Verordnung soll die rechtliche Grundlage für die Einführung des digitalen Euros als Ergänzung zum Bargeld, dessen Status als gesetzliches Zahlungsmittel, die Bereitstellung durch Zahlungsdienstleister sowie die Funktionen und technische Merkmale des digitalen Euros regeln. Die zweite Verordnung soll sicherstellen, dass die Annahme des Euro-Bargeldes und der Zugang zu diesem weiterhin gewährleistet bleiben.

Aktueller Stand

Die beiden Verordnungen wurden seit Mitte 2023 im Rat und im Europäischen Parlament verhandelt. Der Rat hat sich am 19. Dezember 2025 auf eine allgemeine Ausrichtung geeinigt. Da das Europäische Parlament wohl erst im Mai 2026 seinen Bericht fertiggestellt haben wird, ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Trilog-Verhandlungen nicht vor Juni 2026 starten werden.

Parallel zu den Verhandlungen im Rat und Europäischen Parlament hat die EZB eine Untersuchungsphase sowie verschiedene Vorbereitungsphasen beendet. Im November 2025 wurde nun eine technische Vorbereitungsphase eingeleitet, welche u.a. ein Pilotprojekt 2027 mit ausgewählten Zahlungsdienstleistern umfasst. Die endgültige Gestaltung bzw. Einführung des digitalen Euros hängt jedoch weitgehend von der finalen Fassung der EU-Verordnung zur Einführung des digitalen Euros ab. Aufgrund notwendiger technischer Vorarbeiten nach Abschluss der Verhandlungen wird die tatsächliche Einführung eines digitalen Euros derzeit nicht vor 2029 erwartet.

Position des BMF

Das BMF begrüßt die Einführung eines digitalen Euro, nicht zuletzt auch aufgrund der volatilen geopolitischen Lage und der Implikationen für die Souveränität der Eurozone im Hinblick auf Zahlungsdienstleistungsanbieter. Der digitale Euro wird als wesentliches Instrument zur Sicherung der europäischen Währungssouveränität verstanden und soll eine digitale Ergänzung zum bestehenden Bargeld darstellen, ohne dieses zu ersetzen. Vor dem Hintergrund der starken Abhängigkeit von nicht-europäischen Zahlungsdienstleistern ist der Aufbau einer eigenen europäischen Zahlungsinfrastruktur von zentraler Bedeutung, um die Unabhängigkeit Europas zu stärken. Die Allgemeine Ausrichtung umfasst daher die wesentlichen österreichischen Positionen zum digitalen Euro.

4.6. Review der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR Review)

Hintergrund:

Im November 2025 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) vor. Ziel dieses Vorschlages ist es die Transparenzvorschriften einfacher, verständlicher und nutzerfreundlicher zu gestalten. Durch die Änderungen sollen Kosten gesenkt und die Wettbewerbsfähigkeit der nachhaltigen Finanzwirtschaft gestärkt werden. Die Kommission schlägt vor, den Anwendungsbereich der Verordnung auf Finanzprodukte zu fokussieren und Dienstleistungen aus der Anwendung auszunehmen. Die Offenlegungspflichten werden deutlich vereinfacht, auf Unternehmensebene bleiben nur jene zu Nachhaltigkeitsrisiken bestehen. Für Finanzprodukte sind ebenso Erleichterungen vorgesehen. Neben den Vereinfachungen wird auch ein freiwilliges Kategorisierungssystem für Finanzprodukte eingeführt, das die Kategorien Sustainable (Artikel 9), Transition (Artikel 7) und ESG-basic (Artikel 8) umfasst und Anleger:innen Klarheit und Vergleichbarkeit bieten soll. Alle Kategorien müssen spezifische Ausschlusskriterien berücksichtigen und sicherstellen, dass mindestens 70 % des Portfolios mit der ESG-Strategie der jeweiligen Produktkategorie übereinstimmen. Ein striktes Namens- und Marketingregime soll Greenwashing verhindern. Finanzmarktteilnehmern wird aber die Möglichkeit eingeräumt, bei fehlenden Daten Schätzungen zu verwenden. Gleichzeitig soll die Kohärenz mit anderen Rechtsakten (wie MiFID/IDD, EU-Taxonomie und Benchmark-VO) gewährleistet werden; Durchführungs- und abgeleitete Rechtsakte (sog. Level-2 Rechtsakte) sollen die Umsetzung erleichtern.

Aktueller Stand:

Der Kommissionsvorschlag wird derzeit auf Ebene der Ratsarbeitsgruppen diskutiert. Die Mitgliedsstaaten äußerten sich bisher durchwegs positiv zum Vorschlag. Es zeichnet sich aber Diskussionsbedarf zu einigen technischen Details ab. Der zypriotische Ratsvorsitz kündigt an, den Verhandlungen ausreichend Zeit einräumen zu wollen, strebe aber dennoch noch eine Allgemeine Ausrichtung im Rat bis Juni 2026 an. Im Europäischen Parlament wurde der Vorschlag noch keinem Parlamentsausschuss zugewiesen.

BMF-Position:

Das BMF begrüßt den SFDR-Review, weil die Regelungen zu Herausforderungen in der praktischen Anwendung geführt haben. Änderungen, die das Ziel verfolgen, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren sowie die Kohärenz und Nutzerfreundlichkeit zu verbessern, stellen daher eine wichtige Verbesserung dar. Es ist jedoch wesentlich, dass die Stärkung des Vertrauens der Anleger:innen weiterhin oberste Priorität hat und *Greenwashing* wirksam verhindert wird.

4.7. Retail Investment Strategy (Kleinanlegerstrategie)

Hintergrund

Im Mai 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission die sog. „*Retail Investment Strategy*“ (Kleinanlegerstrategie). Mit der Strategie soll die Teilnahme von Kleinanleger:innen am Kapitalmarkt angekurbelt werden, die lt. Kommission aus Mangel an attraktiven Veranlagungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt oftmals auf niedrig verzinsten Sparprodukten zurückgreifen. Die Strategie enthält zwei konkrete Gesetzgebungsvorschläge:

Der erste Vorschlag umfasst eine Sammelrichtlinie zur Änderung der MiFID II (Märkte für Finanzinstrumente), IDD (Versicherungsvertriebsrichtlinie), Solvabilität II (Eigenmittelausstattung von Versicherungen), sowie OGAW-RL und AIFMD (Kapitalanlagegesellschaften und Investmentfonds); der zweite Vorschlag umfasst Änderungen der sog. PRIIPS-VO (Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll vor allem die Position der Kleinanleger:innen gestärkt werden. Damit verbunden sind Anpassungen im Zusammenhang mit Provisionszahlungen, Informationsmaterialien, Beratungsleistungen sowie der Schaffung eines Rahmens für das Preis-Leistungs-Verhältnis von Anlage- und Versicherungsprodukten („*value for money*“).

Aktueller Stand

Die Annahme der Allgemeinen Ausrichtung des Rates erfolgte im Juni 2024, die Position des Europäischen Parlaments wurde bereits im April 2024 veröffentlicht. Am 18. Dezember 2025 wurde unter dänischem Vorsitz in den Trilog-Verhandlungen eine politische Einigung erzielt. Unter zyprischen Vorsitz sollen Anfang 2026 die technischen Arbeiten am finalen Text abgeschlossen werden.

BMF-Position:

Das BMF befürwortet grundsätzlich das Ziel der *Retail Investment Strategy*, mit der die Partizipation von Kleinanleger:innen am Kapitalmarkt gestärkt werden soll. Aspekte des Konsumentenschutzes spielen hierbei eine besondere Rolle. Das BMF unterstützt die bisher bekannten Eckpunkte der politischen Trilogeinigung im Sinne eines Kompromisses, der nach intensiven und mehr als zwei Jahren andauernden Verhandlungen erzielt werden konnte.

4.8. Omnibus Simplification Package zu Nachhaltigkeit (CSRD, CSDDD, Taxonomie, CBAM)

Hintergrund

Mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken, erklärte die Europäische Kommission die EU-Gesetzgebung vereinfachen und den administrativen Aufwand für Unternehmen reduzieren zu wollen. In diesem Zusammenhang kündigte die Europäische Kommission auch im sog. *Competitiveness Compass* – die wirtschaftspolitische Doktrin der kommenden Jahre – entsprechende Omnibus-Pakete an. Das erste dieser Pakete wurde am 26. Februar 2025 vorgelegt und umfasst im Bereich Nachhaltigkeit unter anderem Vereinfachungen von Regelungen zu Berichterstattung, Due Diligence und Taxonomie. Konkret sieht das Paket Vorschläge zur Änderung der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD), der „EU-Lieferkettenrichtlinie“ (CSDDD) und der Delegierten Rechtsakte Taxonomie-VO vor. Darüber hinaus enthält das Paket auch Vorschläge zur Anpassung der VO des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM). Ziel dieser Vorschläge ist es, Belastungen aus Berichtspflichten für Unternehmen zu reduzieren und Auswirkungen auf KMU zu begrenzen.

Konkret wurden zur CSRD und CSDDD zwei Änderungsrichtlinien vorgeschlagen:

1. RL zur Änderung der Anwendungszeitpunkte von CSRD und CSDDD („*Stop the clock*“)

- Mit der RL wurde der Erstanwendungszeitpunkt der CSRD für Unternehmen, die für die Geschäftsjahre 2025 bzw. 2026 berichten müssten, um zwei Jahre verschoben, um zu verhindern, dass eine Berichtspflicht einsetzt, obwohl diese Unternehmen künftig ausgenommen sein könnten.
- Die Richtlinie verschiebt den Erstanwendungszeitpunkt und die Umsetzungsfrist der CSDDD um ein Jahr.

Diese RL wurde bereits beschlossen und am 16. April 2025 im Amtsblatt veröffentlicht.

2. RL zur Änderung von Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD und zur Due Diligence gemäß CSDDD („*Simplification*“)

- Neben einer Reihe von Vereinfachungen ist als wichtigste Änderung der CSRD eine Einschränkung des Anwendungsbereichs auf die größten Unternehmen vorgesehen (große Unternehmen gemäß Bilanzrichtlinie mit mehr als 1.000 Beschäftigten). Die Kommission schätzt dadurch eine 80%ige Reduktion der berichtspflichtigen Unternehmen.
- Zudem soll für Unternehmen mit einem Umsatz unter 450 Mio. Euro über eine Änderung der CSRD ein Entfall der verpflichtenden Art. 8-Berichterstattung gemäß Taxonomie-VO bewirkt werden („*opt-in regime*“).
- Der Änderungsvorschlag sieht zudem eine Vereinfachung von Verpflichtungen für Unternehmen gem. der CSDDD vor (u.a. Einschränkung der Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen in der Wertschöpfungskette auf direkte Geschäftspartner; Entfall des zivilrechtlichen Haftungsregimes).

3. Neben diesen Rechtsakten wurde auch eine Delegierte Verordnung (abgeleiteter Rechtsakt; Level 2) zur Änderung der drei delegierten Rechtsakte der Taxonomie-VO vorgelegt, welche bereits am 8. Jänner 2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde und seit 1. Jänner 2026 anwendbar ist. Unternehmen haben aber die Möglichkeit die bisherige Praxis für ein Übergangsjahr weiter anzuwenden. Die Änderung bringt wesentliche administrative Entlastungen für Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer:innen, insb. eine Reduktion der Anzahl der zu meldenden Datenpunkte in den Berichtsvorlagen und die Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle, sodass die Einhaltung der EU-Taxonomie nur für wesentliche Geschäftsaktivitäten (> 10%) zu prüfen ist. Weitere Änderungen betreffen die Anpassung der *Green Asset Ratio* (GAR) und eine Vereinfachung des „*Do No Significant Harm*“-Prinzips iZm der Verwendung von Chemikalien.

4. Darüber hinaus enthält das Paket auch eine Verordnung zur Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichmechanismus (CBAM):

- Mit dem Vorschlag sollen eine Reihe von Vereinfachungen eingeführt werden, die unter anderem mehr Rechtssicherheit schaffen und den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren sollen. Dazu zählt etwa die Befreiung für Importeure kleinerer Mengen an unter den CBAM fallende Waren (< 50t/a). Dadurch soll es zu einer Reduktion der von CBAM betroffenen Importeure um ca. 91% kommen. Die Menge der von CBAM erfassten THG-Emissionen würde sich jedoch nur um ca. 1% reduzieren. Gleiches gilt für die durch CBAM generierten Einnahmen. Darüber hinaus sind Vereinfachungen der Berichtspflichten für jene vorgesehen, die nach wie vor CBAM unterliegen. Auch soll die Möglichkeit der uneingeschränkten Verwendung von Standardwerten Abhilfe schaffen.

Aktueller Stand

Das gesamte Omnibus Paket wurde in einer ad-hoc geschaffenen Arbeitsgruppe auf Ebene der Antici verhandelt („*Antici-Group-Simplification*“). Die Koordinierung der österreichischen Positionen sowie der Verhandlungen erfolgte durch das BKA in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Ministerien BMJ, BMLUK, BMWET und BMF.

Am 9. Dezember 2025 wurde eine politische Einigung erzielt. Demnach soll der Anwendungsbereich der CSRD auf große Unternehmen eingeschränkt werden, die sowohl mehr als 1.000 Beschäftigten als auch Nettoumsatzerlöse von über 450 Mio. Euro aufweisen. Der Anwendungsbereich der CSDDD soll auf Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und Nettoumsatzerlösen von 1,5 Mrd. Euro eingeschränkt werden und die Umsetzungsfrist um ein weiteres Jahr verschoben werden. Die Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt wird im 1. Quartal 2026 erwartet.

Position des BMF

Im Allgemeinen werden die Bemühungen zur Reduktion der Bürokratie und zur Förderung der Proportionalität begrüßt. Dabei sollten jedoch weder die Dekarbonisierungsziele noch die Sozialstandards der EU außer Acht gelassen werden.

4.9. Verbriefungen

Hintergrund:

Eine Evaluierung des Verbriefungs-Rahmenwerks durch die Europäische Kommission hat ergeben, dass die bestehenden prudenziellen Anforderungen nicht ausreichend risikosensitiv sind und teilweise in zu hohen Kapitalanforderungen resultieren. Zudem führen die umfassenden Transparenz- und Due Diligence-Anforderungen zu einem hohen Verwaltungsaufwand und hohen operationellen Kosten.

Der Europäische Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen daher bereits im April 2024 dazu aufgefordert, Maßnahmen zur Wiederbelebung des europäischen Verbriefungsmarktes, einschließlich regulatorischer und prudenzieller Änderungen, zu ergreifen. Ziel sollte dabei sein, dass aufgrund des freigesetzten Kapitals die Kreditvergabe an die Realwirtschaft angekurbelt wird und so positive Wirkungen auf Wachstum entstehen. Die Änderungen des Verbriefungs-Rahmenwerks sind damit auch ein wichtiger Bestandteil der sog. „*Savings- and Investment Union*“.

Aktueller Stand:

Zum dem Legislativpaket (bestehend aus Änderungen der Kapitaladäquanzverordnung/CRR, Verbriefungs-Verordnung sowie der Delegierten Verordnung zur Liquidity Coverage Ratio/LCR DA und der Delegierten Verordnung zu Solvency II) wurde am 19. Dezember 2025 unter dänischem Vorsitz eine Allgemeine Ausrichtung erzielt.

Im Bereich der CRR sind Maßnahmen zur Verbesserung der Risikosensitivität vorgesehen. Diese betreffen Absenkungen des sog. p-Faktors und der Risikogewichtsuntergrenzen (*RW-Floors*), um die derzeit von der Kommission als zu restriktiv erachteten Kapitalanforderungen risikosensitiver zu gestalten.

Der p-Faktor wird gemäß Allgemeiner Ausrichtung für die sichersten Positionen (resiliente STS-Senior-Positionen) mit 0,3 bemessen. Im Vergleich mit dem derzeitigen Wert iHv 0,5 eine klare Reduktion, die jedoch aufgrund der neu geschaffenen Kategorie resilienter Verbriefungen risikoadäquat erscheint, wenngleich eine etwas konservativere Kalibrierung aus Sicht des BMF zu bevorzugen gewesen wäre.

Bei den RW-Floors ist für die sicherste Kategorie (resiliente STS-Verbriefungen) ein Wert von 6% vorgesehen. Hier konnte eine konservativere Bewertung im Vergleich mit dem Kommissionsvorschlag erzielt werden.

Anzumerken ist, dass der p-Faktor und die RW-Floors vorrangig für die am wenigsten riskanten Senior-Positionen abgesenkt werden. Nicht-STS-Verbriefungen, aber auch Nicht-Senior-Tranchen von STS-Verbriefungen sollen nicht von der bevorzugten Behandlung profitieren. Damit soll nicht nur die Risikosensitivität erhöht, sondern auch eine prudenziell solide Behandlung sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird die neue Kategorie der „resilienten Verbriefungen“ geschaffen, um neben den bestehenden Kategorien STS/Nicht-STS und Senior/Nicht-Senior zusätzlich differenzieren zu können.

Der signifikante Risikotransfer, bei dem Institutionen einen Teil ihres Risikos auf externe Investoren übertragen, wurde mittels eines prinzipienbasierten Ansatzes vereinfacht und effizienter gestaltet. Auch ein fast-track-Verfahren wird es geben, das den Marktteilnehmern schneller Klarheit gewähren soll.

Die Allgemeine Ausrichtung sieht insbesondere folgende Änderungen in der Verbriefungsverordnung vor: prinzipienbasierte Prüfung der Sorgfaltspflichten; eine Vereinfachung der Transparenz- und Berichtspflichten; die von der Kommission vorgeschlagene Definition für öffentliche Verbriefungen wird durch die aktuell bestehende Definition ersetzt; das Homogenitätskriterium wird durch zusätzliche *Safeguards* erweitert, um die Integrität des STS-Labels zu wahren; die von der Kommission vorgeschlagene Verwaltungssanktion gegen institutionelle Investoren wird gestrichen; Verbesserung der Konvergenz des Aufsichtsrahmens durch Stärkung des Joint Committee der ESAs, Anerkennungsfähigkeit von unfunded credit protection bei STS-Verbriefungen.

Im Versicherungsbereich wurden die Änderungen in den Review des Solvency II DA aufgenommen, zu welchem kein Einspruch seitens der Mitgliedstaaten im Rat erhoben wurde. Die prudenziellen Anforderungen wurden gelockert, um die Risikosensitivität zu erhöhen und die Nachfrage von Versicherungsunternehmen nach Verbriefungspositionen zu fördern. Bei Nicht-STS-Verbriefungen wird dabei künftig zwischen Senior und Nicht-Senior Tranchen unterschieden. Für Senior-Tranchen gelten niedrigere Kapitalanforderungen. Zudem wurden generell – auch für STS-Verbriefungen – die Kapitalanforderungen, teilweise signifikant, herabgesetzt.

Im Europäischen Parlament ist voraussichtlich erst im Mai 2026 mit einem Verhandlungsmandat zu rechnen, ehe die Trilogverhandlungen aufgenommen werden können.

Position des BMF:

Eine Wiederbelebung des europäischen Verbriefungsmarktes als Bestandteil der SIU ist zu unterstützen. Es sollte jedenfalls ein pragmatischer Ansatz verfolgt und ein Gleichgewicht zwischen einer strikten Regulierung und dem Eingehen übermäßiger Risiken gefunden werden. Potenzielle Risiken für die Finanzstabilität und den Anlegerschutz dürfen nicht außer Acht gelassen werden.

Die Inhalte der Allgemeinen Ausrichtung können mitgetragen werden, auch wenn aus Sicht des BMF gemäßigte Anpassungen bei den Kapitalanforderungen bevorzugt worden wären.

4.10. Market Integration and Supervision Package

Hintergrund:

Die Europäische Kommission hat am 4. Dezember 2025 einen Vorschlag für ein neues Gesetzespaket, das Marktinfrastruktur- und Aufsichtspaket (*Market Integration and Supervision Package*; MISP), veröffentlicht. Das MISP beinhaltet Änderungen von 19 Rechtsakten (dies umfasst u.a. ESMAR, EMIR, MiFID/R, CSDR, CCPRRR, DLTPR, MiCAR, UCITSD, AIFMD und SFR). Die Kommission möchte Aufsichtskonvergenz stärken, Fragmentierung reduzieren, die Nutzung von Skaleneffekten ermöglichen, Compliance-Kosten reduzieren, Innovation fördern und das ESMA-Mandat stärken; daher soll die Aufsicht über gewisse Marktteilnehmer auf die ESMA übergehen.

Außerdem soll die ESMA-Governance und -Finanzierung durch das MISP substantiell reformiert werden. In diesem Zusammenhang schlägt die EK vor, anstelle des bisherigen Management Boards ein Executive Board als zentrales Steuerungsorgan für Entscheidungen zur direkten Aufsicht einzurichten. Das Board of Supervisors bleibt das für regulatorische Angelegenheiten und Aufsichtskonvergenz zuständige Organ, wird allerdings um die Mitglieder des Executive Boards ergänzt. Aufsichtskonvergenz-Tools sollen ausgeweitet und verbessert werden; hierzu ist unter anderem der Abschluss standardisierter Kooperationsvereinbarungen mit den nationalen Aufsichtsbehörden vorgesehen, die einem EU-weit einheitlichen Modell folgen sollen.

Aktueller Stand:

Das Paket wird derzeit in einer technischen Ratsarbeitsgruppe verhandelt. Die Kommission präsentierte bisher ihre Folgenabschätzung sowie ihren zentralen Reformvorschläge. Diese betreffen unter anderem das Fondsrecht, den Handel und die Abwicklung von Wertpapieren sowie

neue Regeln für digitale Finanzmärkte. Weiters präsentierte die Kommission ihre Erwägungen zur beabsichtigten Reform der Governance und Finanzierung der ESMA, der Übertragung der direkten Aufsicht über ausgewählte Marktteilnehmer auf die ESMA und der verstärkten Aufsichtskonvergenz.

Die Kommission schlägt vor, ESMA die Aufsichtszuständigkeit über die große Mehrheit von CASPs sowie über signifikante Handelsplätze, Zentralverwahrer (CSDs) und zentrale Gegenparteien (CCPs) zu übertragen. Der Vorschlag würde das UCITS / AIFMD-Rahmenwerk weiter harmonisieren und eine jährliche Überprüfung der Aufsichtspraxis der nationalen Behörden über große EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM einführen. Weitere Änderungen durch MISP umfassen, u.a.: in MiFID / MiFIR (i) die freiwillige Option der Zulassung als PEMO (europaweite tätiger Marktbetreiber), welcher einer ESMA-Aufsicht unterliegt, (ii) Änderungen betreffend die Anbieter konsolidierter Datenticker (CTP) und (iii) nichtdiskriminierender Zugang von CCP zu Handelsplätzen. Das MISP sieht, *vice versa*, auch Bestimmungen in CSDR und EMIR vor, welche einen nicht-diskriminierenden Zugang zu CCPs und CSDs regeln. Das DLTPR soll als Pilot-Regime verlängert und grundlegend überarbeitet werden, wobei insbesondere der Anwendungsbereich ausgedehnt und die Ausnahmemöglichkeiten erweitert werden sollen.

Das MISP enthält eine umfassende Reform der ESMAR, welche insbesondere die Governance der Aufsichtsbehörde, die Ausgestaltung der Aufsichtskonvergenzinstrumente und die Finanzierung zum Inhalt hat. So soll das Executive Board, welches sich aus dem ESMA-Chair und 5 unabhängigen, vollzeitigen Mitgliedern sowie einem Vice-Chair, der aus der Mitte der Mitglieder gewählt wird, zusammensetzt, für operative Aufsichtsmaßnahmen und den Abschluss der Kooperationsvereinbarungen zuständig sein. Dem Board of Supervisors soll ein Non-objection-Recht gegenüber zentralen Aufsichtsentscheidungen (10 Tage, in dringenden Fällen 48 Stunden) des Executive Boards eingeräumt werden. Um den Informationsfluss zwischen den Organen sicherzustellen, erwägt die Kommission sämtliche Mitglieder des Executive Boards in das Board of Supervisors einzugliedern und mit einem Stimmrecht auszustatten. Mit der Umstellung auf eine überwiegend gebührenbasierte Aufsicht wird zugleich ein neuer Budget- und Kontrollrahmen etabliert, der insbesondere dem Executive Director, dem Executive Board sowie dem Board of Supervisors zentrale Steuerungs- und Kontrollfunktionen zuweisen soll. Ergänzend soll der Kommission im Budgetverfahren ein Vetorecht zukommen. Der Haushalt der ESMA soll künftig zu 65 % aus Gebühren sowie zu 35 % aus Mitteln der EU und der nationalen zuständigen Behörden finanziert werden. Bei neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der SIU sollen die Mittel zu gleichen Teilen von der EU und den nationalen zuständigen Behörden bereitgestellt werden.

Position des BMF:

Aufgrund des großen Umfangs des Pakets, ist die innerstaatliche Abstimmung und Positionsfindung noch nicht abgeschlossen, weswegen derzeit noch ein Prüfvorbehalt besteht. Der Stärkung der Aufsichtskonvergenz im Sinne der Spar- und Investitionsunion steht das BMF grundsätzlich offen gegenüber. Das BMF wird sich aktiv und konstruktiv an den Verhandlungen und der Suche angemessener Signifikanzkriterien sowie Ausnahmen für kleinere Marktteilnehmer:innen beteiligen

4.11. Überarbeitung des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts (PEPP)

Hintergrund:

Mit der Verordnung über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) sollte ein Rahmen für einfache, transparente und sichere Altersvorsorgeprodukte geschaffen werden. Beim PEPP handelt es sich um ein Produkt der freiwilligen privaten Altersvorsorge („dritten Säule“). Bislang gibt es EU-weit erst zwei Anbieter. Als Grund für den Misserfolg der PEPP-Verordnung werden verbreitet die als zu streng angesehenen regulatorischen Anforderungen angesehen. Im Rahmen des am 20. November 2025 von der Kommission vorgestellten *Pensions Package* soll das sog. PEPP vereinfacht werden (*PEPP-Review*). Gleichzeitig sollen hohe Standards beim Kundenschutz, v.a. durch die Einführung eines *Value-for-Money*-Regimes, beibehalten werden.

Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, das PEPP steuerlich so zu fördern, wie das am besten geförderte nationale Pensionsvorsorgeprodukt. Freiwillige Arbeitgeberbeiträge sollen zulässig sein. Mitgliedstaaten soll eine Option zur Einführung von „*auto-enrolment*“ mit „*opt-out*“-Möglichkeit eröffnet werden („workplace PEPP“). Die Verpflichtung der Anbieter, sog. Unterkonten für mindestens zwei MS bereitzustellen, soll entfallen, d.h. es sollen auch rein nationale PEPPs zulässig sein.

Der Kostendeckel/Fee Cap (1% der Assets under Managements/Jahr) für das Basis PEPP soll ebenfalls entfallen. Dafür soll für sämtliche PEPPs ein *Value-for-Money*-Regime mit aufsichtsrechtlichen Benchmarks eingeführt werden, das auf der Retail Investment Strategy aufbaut. *Value-for-Money* soll bereits im Rahmen des Produktregistrierungsprozesses (d.h. der aufsichtsbehördlichen Produktvorabgenehmigung) durch die nationalen Behörden überprüft werden.

Ferner soll die Verpflichtung entfallen, ein sog. Basis-PEPP entweder mit Kapitalgarantie oder Risikominderungstechniken anzubieten, die bisher einen Kapitalerhalt sicherstellen sollten. Das Basis-PEPP soll künftig, wenn es freiwillig angeboten wird, zwingend auf Basis einer Lebenszyklusstrategie beruhen. Beim Basis-PEPP soll eine Beratung nur auf Kundenwunsch erfolgen (bislang gilt für alle PEPPs eine Beratungspflicht) und ggfs. unabhängig erfolgen (d.h. es würde ein Provisionsbehalteverbot gelten). Zudem soll die Einholung von Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des potenziellen PEPP-Sparers entfallen („*light suitability test*“). Tailored PEPPs (bisher: alternative Anlageoptionen) könnten künftig in unbegrenzter Zahl (bisher: max. fünf) angeboten werden, bspw. als PEPP mit (voller oder teilweiser) Kapitalgarantie.

Informationspflichten, insb. über die Kosten und Gebühren, sollen erweitert werden.

Aktueller Stand:

Der Vorschlag wird derzeit in der technisch zuständigen Ratsarbeitsgruppen behandelt.

Position des BMF:

Steuerliche Vorgaben und ein verpflichtendes Auto-Enrolment werden abgelehnt; letzteres sollte höchstens als Wahlrecht der Mitgliedstaaten ausgestaltet sein. Die Zulässigkeit nationaler PEPPs sowie eine verbesserte Transparenz werden begrüßt. Provisions(behalte)verbote werden abgelehnt, sofern ein strenges Value-for-Money-Regime sicherstellt, dass Kosten, Rendite und Risiko in einem fairen Verhältnis stehen.

4.12. Überarbeitung der Richtlinie für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IORP-Review)

Hintergrund:

Derzeit bildet die sog. IORP-Richtlinie (Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung) den zentrale Rechtsrahmen für die betriebliche Altersvorsorge in der Europäischen Union. Sie regelt die Tätigkeiten von Pensionskassen. Hauptziel ist es, den Schutz der Begünstigten zu erhöhen, die Transparenz zu verbessern und den grenzüberschreitenden Markt für Betriebspensionen zu fördern. Die IORP-RL soll im Rahmen des am 20. November 2025 von der Europäischen Kommission vorgestellten *Pensions Package* überarbeitet werden (IORP-Review).

Kernziele der Überarbeitungsvorschläge der Europäischen Kommission sind Änderungen beim Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht („*Prudent Person Principle*“), Stärkung und Ausweitung von Informations- und Transparenzpflichten (Kosten), Einführung eines Rahmenwerks für das Monitoring der Performance („*underperformance*“), sowie Änderungen iZm aufsichtlichen Aufgaben und Kompetenzen.

Aktueller Stand:

Der Vorschlag wird derzeit in der technisch zuständigen Ratsarbeitsgruppen behandelt.

Position des BMF

Das BMF spricht sich klar für den Ausbau der Informationspflichten sowie das Informationsregime im Fall einer „*underperformance*“ aus. Begrüßt wird auch der Ausbau der Information über bzw. die Klarstellung der Möglichkeit verschiedene Investmentoptionen anzubieten.

4.13. Finanzbildung – EU-Finanzbildungsstrategie

Hintergrund

Am 30. September 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission die EU-Finanzbildungsstrategie unter dem Titel „*a strategy to boost financial literacy and investment opportunities*“ als Teil der Strategie zur „*Savings- and Investment Union*“. Die EU-Finanzbildungsstrategie verfolgt das Ziel, Bürger:innen in der EU zu höherer Finanzbildungskompetenz zu verhelfen, sodass diese fundierte Entscheidungen über ihre persönlichen Finanzen treffen können, und um ihnen die Teilnahme an den Kapitalmärkten auf einer sicheren und soliden Grundlage zu erleichtern. Die Strategie baut auf bestehenden Maßnahmen auf, ist mit dem EU-Rechtsrahmen für Finanzdienstleistungen im Einklang und soll die nationalen Strategien und Initiativen zur Förderung der Finanzkompetenz ergänzen und stärken. Die Strategie stützt sich auf vier Aktionsbereiche: (1) Koordinierung und bewährte Verfahren, (2) Kommunikation und Sensibilisierung, (3) Finanzierung von Initiativen zur Förderung der Finanzbildung, einschließlich Forschung, und (4) Überwachung der Fortschritte und Bewertung der Auswirkungen.

Aktueller Stand

Die in der Strategie vorgesehenen Maßnahmen sollen in den Jahren 2026 und 2027 umgesetzt werden, wobei an zwei bereits aktiv gearbeitet wird. Eine der Maßnahmen ist die Einrichtung

einer Arbeitsgruppe für Mitgliedstaaten zum Thema Finanzbildung. Diese soll Ende Jänner erstmals tagen, wobei das BMF und die OeNB darin vertreten sein werden. Eine weitere Maßnahme ist die Einrichtung eines Netzwerkes an nationalen Botschafter:innen für Finanzbildung. Hierfür erging bereits ein Brief, im Namen der zuständigen Kommissarin Albuquerque, an die Finanzminister der Mitgliedstaaten, worin um Nominierung von ein bis drei Botschafter:innen gebeten wurde. Ziel ist es, das Netzwerk der Botschafter:innen Anfang 2026 einzurichten, damit diese bereits während der nächsten OECD/INFE Global Money Week aktiv werden können. Das Mandat der Botschafter:innen sollte mindestens bis Ende 2027 laufen.

Position des BMF

Das BMF begrüßt die EU-Finanzbildungsstrategie und berücksichtigt deren Inhalte auch in der Konzeptionierung der Nationalen Folgestrategie für Finanzbildung in Österreich. Wichtig ist jedoch, dass die Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität erhalten, um die Umsetzung der EU-Finanzbildungsstrategie im Einklang mit den eigenen nationalen Finanzbildungsstrategien umzusetzen.

5. Steuern

5.1. Unternehmensbesteuerung

Hintergrund

Der Rat verabschiedete im Dezember 2024 eine Richtlinie, die eine schnellere und sicherere Entlastung von zu viel einbehaltenen Quellensteuern unionsweit gewährleisten soll (sog. FASTER-Richtlinie). Bisher war in der EU kein einheitliches Verfahren zur Quellensteuer-Entlastung vorgesehen. Die Mitgliedstaaten hatten bisher jeweils eigene Verfahren, Formulare, Fristen und Anforderungen für eine steuerliche Entlastung direkt an der Quelle der Einkünfte oder für die Rückerstattung von einbehaltenen Quellensteuern. Dies kann zu Doppelbesteuerung und Hürden für grenzüberschreitende Investitionen am Binnenmarkt führen. Ziel dieser Richtlinie ist die Vereinfachung dieser Prozesse u.a. mittels einer innerhalb der EU standardisierten digitalen Ansässigkeitsbestätigung, einheitlichen Berichtspflichten für bestimmte Finanzintermediäre und gemeinsam geregelten beschleunigten Verfahren zur Quellensteuer-Entlastung. Zahlreiche Bestimmungen der Richtlinie betreffen technische Aspekte, die noch durch sog. abgeleitete Durchführungsrechtsakte geregelt werden müssen. Dies betrifft zB die Datenübertragung der

Finanzintermediäre zur jeweiligen Steuerverwaltung. Diese abgeleiteten Durchführungsrechtsakte werden in technischen Arbeitsgruppen behandelt, die ihre Arbeiten bis Anfang 2026 abschließen sollen, um genügend Zeit für die nationale Umsetzung zu haben.

Des Weiteren hat die EK hat in ihrem Arbeitsprogramm für 2026 angekündigt, im ersten Halbjahr 2026 folgende Richtlinienvorschläge zurückzuziehen:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der (Unshell-RL);
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremdgegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke (DEBRA-RL);
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung (Transfer-Pricing-RL).

Nicht zurückgezogen werden soll der Richtlinienvorschlag Business in Europe – Framework for income taxation (BEFIT) sowie der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (HOT-RL) sowie der jüngste Vorschlag zur Änderung der Amtshilfe-Richtlinie.

Für das zweite Quartal 2026 wurde außerdem ein neuer Vorschlag für eine Omnibusrichtlinie angekündigt, mit dem EU-Regelungen im Bereich der direkten Steuern überarbeitet werden sollen (Steuer-Omnibusrichtlinie). Das erklärte Ziel der Kommission ist die Vereinfachung sowie die Überprüfung bestehenden Regelungen auf ihre Zielgenauigkeit und Aktualität.

Weiters ist für das zweite Quartal 2026 auch die Vorlage einer Richtlinie zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie geplant („DAC Recast“). Darin sollen bestehende Bestimmungen der DAC vereinfacht und Duplikationen eliminiert werden, um die Effizienz und die Rechtssicherheit für Anwender und Steuerverwaltungen zu erhöhen. Zudem sollen Bestandteile des sog. „Unshell-Richtlinienvorschlags“ in die DAC integriert werden, um den Missbrauch von Briefkastenfirmen zu unlauteren Steuerzwecken durch strenge Transparenzanforderungen zu bekämpfen. Weiters soll die DAC einer Kodifikation unterzogen werden, sodass die derzeit bestehenden neun separaten Rechtstexte zu einem Gesamtdokument vereinheitlicht werden und die Rechtsanwendung durch die bessere Lesbarkeit erleichtert wird.

Die genauen Inhalte dieser beiden angekündigten Richtlinienvorschläge sind jedoch noch nicht bekannt.

Position des BMF

Die mit der sog. FASTER-Richtlinie verfolgten Ziele – Vermeidung von Doppelbesteuerung und Abbau von Hürden für den Binnenmarkt – werden grundsätzlich unterstützt, insbesondere die Einführung einer innerhalb der EU standardisierten elektronischen Ansässigkeitsbescheinigung ist eine wichtige Maßnahme. Jedoch darf die Verfolgung der genannten Ziele nicht zu Lasten der Bekämpfung von steuerlichem Missbrauch geschehen. Viel wird daher von der technischen Implementierung der Richtlinie abhängen, die vom BMF genauestens geprüft wird.

Die Ankündigungen betreffend die Steuer-Omnibusrichtlinie werden grundsätzlich begrüßt. Die Vereinfachung bzw. die Überprüfung und Überarbeitung von bestehendem EU-Vorgaben in Hinblick darauf, die Zielgenauigkeit und Aktualität zu steigern, kann sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Union und Österreichs auswirken sowie zu Erleichterungen für Unternehmen führen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Zielsetzungen der EU-Vorgaben zur Unternehmensbesteuerung materiell erhalten bleiben (z.B. Bekämpfung von Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen). Selbiges gilt in Bezug auf die geplante Neuauflage und Vereinfachungen der DAC-Richtlinie. Die Eliminierung replikativer Melde-, und Sorgfaltsverpflichtungen könnte zur Effizienzsteigerung der Verwaltungszusammenarbeit innerhalb der EU beitragen, darf aber nicht auf Kosten eines effektiven Austausches der für den Steuervollzug nötigen Informationen gehen. Eine konkrete Positionierung kann erst erfolgen, sobald die Inhalte der beiden Vorschläge vorliegen und hinsichtlich der Zielerreichung analysiert werden konnten.

5.2. Änderung der MwSt-RL iZm der Zollreform

Hintergrund:

Das von der Europäischen Kommission im Mai 2023 vorgelegte Paket zur Zollreform (siehe Kapitel 6) umfasste auch einen Vorschlag zur Anpassung der sog. Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Dabei geht es vor allem um den Bereich des sog. e-Commerce. Damit sollen Herausforderungen mit dem rasch wachsenden elektronischen Versandhandel, insbesondere dem Einfuhrversandhandel, adressiert werden.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von Online-Verkaufsplattformen im Bereich des Einfuhrversandhandels sieht der Vorschlag nunmehr vor die genannten Plattformen für die Einhaltung der steuerlichen und zollrechtlichen Bestimmungen in die Pflicht zu nehmen. Der Vorschlag steht im Zusammenhang mit der Abschaffung der Zollbefreiung von Sendungen mit einem Wert von unter 150 Euro, sowie verstärkten zollrechtlichen Pflichten für Plattformen bei Einfuhrversandhandelslieferungen.

Aktueller Stand:

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von Onlineplattformen im Bereich des Einfuhrversandhandels sieht der Vorschlag vor, den Anwendungsbereich von IOSS und somit die Steuerschuldnerfiktion der Plattformen auf Sendungen über 150 Euro auszuweiten. Weiters wird diskutiert, den Anwendungsbereich von IOSS auch auf B2C-Lieferungen aus Zolllagern auszuweiten.

Außerdem ist für die Ausweitung von IOSS geplant, Maßnahmen zu setzen, um den Missbrauch von IOSS (Nutzung fremder IOSS-Nummern, Nichterklärung bzw. Nichtzahlung der MwSt im IOSS) zu verhindern. Dafür wird aktuell in einem Pilotprojekt die Verknüpfung von Einzelsendungsnummern mit der IOSS-Nummer getestet. Dies soll spätestens mit der (in der Zollreform vorgesehenen) Einführung des EU-Zolldatenhubs im Jahr 2028 möglich werden.

Aktuell werden die Ergebnisse der Zollverhandlungen in diesem Bereich abgewartet, bevor die Diskussion zu diesem Dossier fortgesetzt wird.

Position des BMF:

Eine Ausweitung des IOSS und der Plattformfiktion sowie begleitender Maßnahmen werden grundsätzlich unterstützt. Voraussetzung ist, dass der IOSS robuster wird. Vor allem bei Sendungen von sehr großem Wert wird ein Risiko gesehen, dass der IOSS über betrügerische Kon-

struktionen (zB Scheinniederlassungen in der EU) missbraucht werden könnte, um Waren befreit von Einfuhr-MwSt einzuführen und die MwSt dann nach Einfuhr nicht abzuführen. Um diesem Risiko zu begegnen, sollte die IOSS-Wertgrenze nur erhöht statt abgeschafft werden und/oder auf Sicherheiten oder Einschränkungen – wie im Zoll – auf Trust & Check Trader für wertvolle Waren zurückgegriffen werden (zur Zollreform im Allgemeinen siehe auch Kapitel 6).

5.3. Änderung der MwSt-Verwaltungszusammenarbeits-VO

Hintergrund

Im Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung (vorgelegt im Juli 2020) kündigte die Europäische Kommission mehrere Maßnahmen zur Änderung der VO zur Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Mehrwertsteuer an. Unter anderem sollte unter dem Titel Eurofisc 2.0 die Zusammenarbeit und insbesondere die Verarbeitung von Daten auf EU-Ebene verstärkt werden. Eurofisc soll zu einem Knotenpunkt für den Austausch von Informationen mit anderen EU-Einrichtungen, wie zB die Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO), dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) werden.

Aktueller Stand

Ende 2025 wurde von der Kommission ein Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die MwSt-Verwaltungszusammenarbeit vorgelegt. Dieser zielt darauf ab, den Zugang der EPPO und des OLAF zu MwSt-Daten zu erleichtern und zu fördern. Zweck ist die Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen.

Position des BMF

Der Vorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen, weil er die Möglichkeiten zur Betrugsbekämpfung und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich weiter verbessert. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass Eurofisc durch die Informationsverpflichtung nicht unverhältnismäßig belastet wird und somit wichtige Ressourcen für die Betrugsbekämpfung gebunden werden. Entsprechend sollte das genaue Ausmaß der von Eurofisc an EPPO und OLAF zu übermittelnden Informationen konkretisiert werden und sich auf jene Informationen beschränken, die zur Identifizierung und Verfolgung von MwSt-Betrug entsprechend den Mandaten von EPPO und OLAF tatsächlich notwendig sind.

5.4. Reform der Energiesteuer-Richtlinie

Hintergrund:

Auf Betreiben der Europäischen Kommission wurde vom Europäischen Rat im Dezember 2020 beschlossen, das Zwischenziel zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 von 40% auf mindestens 55% zu erhöhen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses legte die Kommission im Juli 2021 ein umfassendes Paket mit Legislativvorschlägen vor („Fit for 55“), das unter anderem auch die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie (ETD) umfasste.

Aktueller Stand:

Die mehr als 20 Jahre alte ETD, die de-facto fossile Energieträger begünstigt, soll grundlegend überarbeitet werden. Dadurch sollen klimapolitische Zielsetzungen und technische Entwicklungen der letzten Jahre verstärkt berücksichtigt werden.

Die EU-Mindeststeuerbeträge sollen nicht mehr am Volumen (Liter, m³) oder der Masse (kg), sondern am Energiegehalt (Gigajoule) anknüpfen; außerdem sollen sie schrittweise erhöht und (voraussichtlich ab 2038) automatisch alle drei Jahre an einen Verbraucherpreisindex angepasst werden. In Zeiten außergewöhnlich hoher Energiepreise könnten die Mitgliedstaaten jedoch – nach vorhergehender Information der EK – für bis zu 6 Monate Begünstigungen gewähren.

Die Erzeugnisse bzw. Mindeststeuerbeträge sollen nach Verwendungszwecken und ihrer Umweltfreundlichkeit in Kategorien mit unterschiedlichen Besteuerungsniveaus eingeteilt werden; diese Kategorisierung wäre auch bei der Festlegung der nationalen Steuersätze zu beachten.

Bisherige Befreiungen bei der gewerblichen Luftfahrt sowie bei der See- und Binnenschifffahrt sollen – tlw. modifiziert – weiter gewährt werden, wobei ihre weitere Berechtigung zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert werden soll.

Der Richtlinienvorschlag wird seit 2021 auf technischer Ebene verhandelt. Das Finden einer ausgewogenen Balance zwischen Umweltzielen einerseits und Flexibilität für Mitgliedstaaten andererseits erweist sich als schwierig, zumal Einstimmigkeit erforderlich ist. Eine Einigung ist bislang (zuletzt beim ECOFIN-Rat im November 2025) vor allem an dem Niveau der Mindeststeuerbeträge für Erdgas und LPG, der Indexierung der Mindeststeuerbeträge und an den Befreiungen im Bereich der gewerblichen Luftfahrt und Schifffahrt gescheitert.

Position des BMF

Eine Neufassung der ETD wird grundsätzlich unterstützt. Energiebesteuerung stellt ein wichtiges Instrument zur Erreichung der europäischen und österreichischen Klimaziele dar, aber auch zur stärkeren Integration europäischer Energiemärkte. Die aktuelle Richtlinie wurde seit 2003 nicht angepasst und bedarf daher einer entsprechenden Überarbeitung.

Die Energiebesteuerung muss auch mit anderen Maßnahmen des sog. „Fit for 55“-Pakets abgestimmt werden, insbesondere mit dem ETS für Verkehr und Gebäude. Auch dürfen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft und nicht zuletzt soziale Aspekte nicht außer Acht gelassen werden.

Die jüngsten Kompromissvorschläge, immer weitere, auch unbefristete Ausnahmen und kontraproduktive Steuerbegünstigungen (z.B. im Bereich Luftfahrt oder Schifffahrt; gewerblich verwendeter Diesel; Land- und Forstwirtschaft), wieder in die Richtlinie aufzunehmen, stehen allerdings nicht im Einklang mit klimapolitischen Zielsetzungen. Die Vorteile des letzten Kompromissvorschlags (Besteuerung bezogen auf den Energiegehalt; größere Vorteile und rechtliche Klarstellungen für erneuerbare Energien und neuartige Technologien; Anhebung und Indexierung der Mindeststeuerbeträge; Hintanhaltung von Steuerbetrug) würden andererseits die Nachteile insgesamt überwiegen.

5.5. Reform der Tabaksteuer-Richtlinie und der Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie

Hintergrund

Die Richtlinie über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren definiert Tabakerzeugnisse und legt die anwendbaren Mindestverbrauchsteuersätze fest.

Die aktuellen EU-Mindestsätze sind seit vielen Jahren unverändert und liegen deutlich unter den bereits angewandten nationalen Steuersätzen. Preisgefälle zwischen Mitgliedstaaten fördern grenzüberschreitende Einkaufsfahrten und illegale Verbringungen zu gewerblichen Zwecken. Neuartige Produkte wie Tabak zum Erhitzen, E-Zigaretten und Nikotinbeutel werden zunehmend als Alternativen zu „klassischen“ Tabakwaren konsumiert. Einzelstaatliche Steuerregelungen bzw. die fehlende Harmonisierung führen zu Wettbewerbsverzerrungen, verhindern das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und erschweren die Marktaufsicht.

Die Tabaksteuerrichtlinie soll daher grundlegend überarbeitet werden. Die Reform soll das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten, ein hohes Niveau des Gesundheitsschutzes sicherstellen, zur Erreichung der Ziele des Europäischen Plans zur Krebsbekämpfung beitragen, die Bekämpfung von Betrug und Steuerhinterziehung stärken und die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten sichern.

Neuartige Produkte wie E-Zigaretten, Tabak zum Erhitzen und Nikotinbeutel werden in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen und mit harmonisierten Mindeststeuern belegt. Die EU-weiten Mindeststeuerbeträge sollen künftig regelmäßig angepasst werden, um ihre Entwertung zu verhindern, die Unterschiede zwischen den nationalen Steuersätzen zu verringern und den Tabakkonsum sowie die Attraktivität günstigerer Produkte zu mindern. Die Erhöhung der Mindeststeuern und die Angleichung der Steuerniveaus verschiedener Tabakerzeugnisse sollen den Anreiz zur Substitution verringern und die Anzahl der Raucher:innen nachhaltig senken.

Die Einbeziehung von Rohtabak und neuartigen Produkten in das elektronische Kontrollsystem (EMCS) der Verbrauchsteuersystem-Richtlinie soll eine bessere Überwachung von Beförderungen in der Union gewährleisten und helfen, die illegale Verbringung sowie Herstellung von Tabakwaren einzudämmen.

Darüber hinaus sollen die für den privaten Reiseverkehr in der Union geltenden Richtmengen für die steuerfreie Verbringung von Tabakwaren restriktiver geregelt und zugleich auf neuartige Produkte erweitert werden.

Aktueller Stand

Der Kommissionsvorschlag vom Juli 2025 wird auf technischer Ebene seit September 2025 verhandelt. Bereits im Oktober 2025 wurde der ECOFIN-Rat befasst. Erhebliche Vorbehalte der Mitgliedstaaten bestehen insbes. zur Höhe der vorgeschlagenen Mindeststeuern und zum Element der Kaufkraftparität, das der Harmonisierung im Binnenmarkt widerspreche. Mehrere Mitgliedstaaten befürworten eine stärkere Differenzierung der Steuerniveaus nach der Gefährlichkeit der Produkte.

Position des BMF

Das BMF unterstützt grundsätzlich die Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie, um Gesundheitsschutz, das Funktionieren des Binnenmarkts und eine risikobasierte steuerliche Erfassung aller Tabakwaren und tabakverwandten Produkte zu gewährleisten. Derzeit besteht noch ein Prüfvorbehalt zum gesamten Vorschlag.

Seitens des BMF wird insbesondere die Einbeziehung neuartiger (tabakverwandter) Produkte Anwendungsbereich der Richtlinie begrüßt. Auch werden die Überarbeitung der Produkt-Definitionen und die Ausweitung von EMCS auf neuartige Erzeugnisse positiv bewertet.

In Hinblick auf die Anhebung der Mindeststeuersätze bedarf es einer gründlichen Prüfung betreffend Ausmaß und Tempo der vorgeschlagenen Anhebung – auch wenn eine Valorisierung dem Grunde nach vom BMF begrüßt wird. Die Anhebung wird insb. hinsichtlich Zigaretten, Feinschnitttabake und der Idee einer risikobasierten Annäherung der Steuerniveaus anderer Produkte an jenes von Zigaretten positiv gesehen. Besonderer Prüfung bedarf auch die vorgeschlagene regelmäßige Inflationsanpassung um den HVPI. Kritisch betrachtet wird das Konzept eines nationalen Preisniveauindex, das zu unterschiedlichen Mindestsätzen für die Mitgliedsstaaten führen und damit dem Ziel eines level playing field zur Vermeidung von Steuerverschiebungen zwischen den Mitgliedsstaaten entgegenstehen würde.

Die in der Verbrauchsteuersystemrichtlinie vorgeschlagene Reduktion der Richtmengen für steuerfreie private Verbringungen und der Einbeziehung auch neuartiger Produkte wird positiv bewertet.

5.6. Carbon Border Adjustment Mechanism & Temporärer Dekarbonisierungsfonds (CBAM, TDF)

Hintergrund

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, kurz CBAM) der Europäischen Union wurde eingeführt, um ein vergleichbares CO₂-Bepreisungsniveau zwischen in der EU produzierten und importierten Waren zu ermöglichen. Damit sollen sog. *Carbon Leakage* – die Verlagerung emissionsintensiver Produktion in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzvorgaben – verhindert und Anreize für Drittstaaten zur Einführung von CO₂-Bepreisung gesetzt werden. CBAM soll schrittweise bis 2034 die bisherige Zuteilung von Gratiszertifikaten im EU ETS als primäres Instrument zur Vermeidung von Carbon Leakage ablösen. Zur Weiterentwicklung und Stärkung von CBAM hat die Europäische Kommission eine neue CBAM-Gesetzesinitiative (Review) vorgelegt. Zudem wird vorgeschlagen, zur Unterstützung der exportorientierten Wirtschaft einen *Temporary Decarbonisation Fund* einzurichten. Beide Dossiers sind dem ECOFIN-Rat zugewiesen und werden aufgrund ihres engen Zusammenhangs als Carbon-Leakage-Maßnahme gemeinsam verhandelt.

Für die CBAM-Verordnung sind folgende Änderungen durch den neuen Legislativvorschlag vorgesehen:

- „*Anti Circumvention*“: Schließung von Regelungslücken zur Verhinderung von Umgehungen (z.B. durch Einbeziehung von Stahl- und Aluminiumschrott).
- Downstream Scope Expansion: Einbeziehung von 180 nachgelagerten, stahl- und aluminiumintensiven KN-Nummern (z. B. Maschinen, industrielle Vorprodukte, Haushaltsgeräte) in den Anwendungsbereich von CBAM.

Für den Vorschlag für einen zeitlich auf die Jahre 2028 und 2029 befristeten *Temporary Decarbonisation Fund* sind folgende Inhalte vorgesehen:

- Finanzielle Unterstützung bei der Dekarbonisierung für Unternehmen aus exportintensiven Sektoren, die dem EU ETS 1 unterliegen
- Unterstützung durch den TDF soll nur bei nachgewiesenen Dekarbonisierungsmaßnahmen erfolgen
- Vorgeschlagene Finanzierung: 25 % der CBAM-Zertifikatserlöse 2026 & 2027

Aktueller Stand:

Beide Dossiers wurden von der Europäischen Kommission am 17. Dezember 2025 vorgestellt. Der zyprische Vorsitz strebt eine Allgemeine Ausrichtung zu beiden Dossiers im ersten Halbjahr 2026 an. Die österreichische Position zu den Dossiers zwischen BMWET, BMLUK und BKA wird vom BMF koordiniert.

Position des BMF

Bemühungen der Europäischen Kommission zur Weiterentwicklung des CBAM werden vom BMF grundsätzlich begrüßt. Die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs auf weitere nachgelagerte Erzeugnisse sowie die Vorschläge zur Vermeidung von Umgehungen sind mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf Wertschöpfungsketten, Dekarbonisierung, WTO-Konformität, Wettbewerbsfähigkeit, etc. sorgfältig zu prüfen. Zudem setzt sich das BMF – im Sinne des Omnibus-Ansatzes – für einen möglichst verwaltungseinfachen Vollzug des CBAM ein.

Die Einsetzung eines TDF wird insofern differenziert gesehen, als sich dadurch direkte Auswirkungen auf das nationale Budget ergeben (Mindereinnahmen aus CBAM). Hier sollte eine Finanzierungslösung gefunden werden, die das nationale Budget nicht belastet.

Als mögliche Vollzugsbehörde in Österreich für den TDF favorisiert das BMF das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel, welches im Rahmen des NEHG 2022 bereits umfangreiche und erfolgreiche Vollzugserfahrungen bei Carbon-Leakage-Entlastungsmaßnahmen gesammelt hat.

6. Zollunion

Hintergrund:

Im Mai 2023 legte die Europäische Kommission einen umfassenden Vorschlag für eine Zollreform vor, der insbesondere einen neuen Unionszollkodex vorsieht. Kernstück des Vorschlages ist die Schaffung einer neuen EU-Zollbehörde (EUCA), die für den sog. „*EU Customs Data Hub*“ zuständig sein soll. Dieser „Data Hub“ soll beginnend mit 2028 bis letztendlich 2038 nach und nach die bestehende IT-Infrastruktur der EU-Mitgliedstaaten durch eine gemeinsame zentrale IT-Anwendung ersetzen. Gleichzeitig soll die neue EU-Zollbehörde für einen verbesserten Ansatz für ein gemeinsames Risikomanagement und ein gemeinsames System der Zollkontrollen sorgen. Zollkontrollen und Risikomanagement sollen künftig auf dem Zugang der Echtzeitdaten des „*EU-Customs Data Hub*“ beruhen und somit schneller und effizienter erfolgen können. Dabei soll bei der Analyse der Daten auch künstliche Intelligenz zum Einsatz kommen, um Risiken vorherzusehen, noch bevor die Waren am Weg sind. In Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des E-Commerce soll außerdem die zollrechtliche Verantwortung künftig auf die Online-Verkaufsplattformen übertragen werden, dh die Plattformen sollen für die Entrichtung der Zollabgaben und der Einfuhrumsatzsteuer verantwortlich sein (siehe auch unter Kapitel 5). Damit einher geht die Beseitigung der bisher geltenden Zollbefreiung für Sendungen bis 150 Euro. Aufgrund der politischen Dringlichkeit der E-Commerce-Problematik haben sich die Finanzminister:innen im Dezember 2025 geeinigt, die Abschaffung der Zollfreigrenze vorzuziehen und noch im Jahr 2026 eine übergangsmäßige IT-Lösung zur Erhebung von Zöllen auf Waren unter 150 Euro – unabhängig von der Operabilität des „Data Hub“ – zu entwickeln.

Aktueller Stand:

Seit Juli 2025 verhandeln der Rat und das Europäische Parlament über den neuen Zollkodex der Union. Für das Inkrafttreten der Zollreform muss auch der Sitz der EU-Zollbehörde feststehen. Dieser wird in einem separaten Verfahren von Rat und Parlament gemeinsam festgelegt, die

Wahl wird für Februar 2026 angestrebt. Die technische Umsetzung der Abschaffung der Zollfreigrenze für E-Commerce Sendungen schreitet voran, ab 1. Juli 2026 gilt für Einfuhr-Sendungen in die EU, deren Sachwert 150 EUR nicht übersteigt, ein fixer Zollsatz.

Position des BMF:

Das BMF unterstützt den raschen Abschluss der Verhandlungen zur Zollreform, die ehestmögliche Abschaffung der Zollfreigrenze sowie deren vorzeitige Umsetzung im Jahr 2026.

7. EU-Haushalt und Mehrjähriger Finanzrahmen

Hintergrund

Mit 1. Jänner 2021 traten die Verordnung über den Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 und der Eigenmittelbeschluss in Kraft. Parallel dazu wurde die Verordnung zur Schaffung des Aufbauinstruments Next Generation EU (NGEU) verabschiedet, ein durch gemeinschaftliche Schulden finanziertes, außerordentliches und zeitlich begrenztes Programm zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie.

Im Dezember 2022 wurde die MFR-Verordnung abgeändert, um der Ukraine durch eine Bestimmung zur Ausweitung möglicher Garantien weitere Unterstützung, insbesondere makrofinanzieller Natur, für die Jahre 2023 und 2024 zur Verfügung stellen zu können (zur Unterstützung der Ukraine siehe auch Kapitel 8). Im Februar 2024 wurde die MFR-Verordnung neuerlich geändert, um auf neue Herausforderungen zu reagieren. In diesem Zusammenhang wurden die Ukraine-Fazilität, die Plattform für strategische Technologien in Europa (STEP) und ein Instrument für die Finanzierung der gestiegenen NGEU-Zinskosten geschaffen. Des Weiteren wurde der MFR für Ausgaben in prioritären Bereichen wie Außengrenzschutz aufgestockt.

Im Einklang mit diesem rechtlichen Rahmen verabschiedeten Rat und Europäisches Parlament ordnungsgemäß und rechtzeitig die ersten Jahreshaushalte der Finanzperiode. Ebenso erfolgten die Implementierung der jährlichen Haushalte durch die Europäische Kommission sowie deren Entlastung durch das Parlament auf Empfehlung des Rates unter Berücksichtigung des jeweiligen Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs im dafür vorgesehenen Zeitraum. Im Juni wird der Kommissionsvorschlag zum EU-Haushalt 2027, dem letzten der laufenden Finanzperiode, erwartet. Es ist bereits absehbar, dass dieser der höchste der laufenden Periode sein wird. Österreich setzt sich gemeinsam mit anderen gleichgesinnten Mitgliedstaaten für einen

sparsamen EU-Haushalt ein, der die Obergrenzen des MFR 2021-2027 respektiert und ausreichenden Spielraum für allfälligen unvorhersehbaren Zusatzbedarf bereithält.

Am 16. Juli 2025 präsentierte die Kommission ihren Paketvorschlag für den MFR 2028-2034 sowie dessen Finanzierung mit folgenden Kernpunkten:

- MFR-Gesamtobergrenze (Mittel für Verpflichtungen): rund 1.985 Mrd. Euro (1,26% des EU-BNE; 2021-2027: 1,02% gemäß aktueller „technischer Anpassung“ der EK), von denen 168 Mrd. Euro für den Schuldendienst iZm NGEU vorgesehen sind; zusätzlich 100 Mrd. Euro für ein neues Ukraine-Instrument und rund 16 Mrd. Euro für das Flexibilitätsinstrument,
- Neue Struktur durch Reduktion der Ausgabenrubriken und Zusammenlegung von Förderprogrammen mit zusätzlichen Mitteln insbesondere für Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit:
 - Rubrik 1: Nationale und regionale Partnerschaftspläne (NRPP, 1 Plan pro MS) 865 Mrd. Euro
 - Rubrik 2: Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit 590 Mrd. Euro
 - Rubrik 3: Europa in der Welt 215 Mrd. Euro
 - Rubrik 4: Verwaltung 18 Mrd. Euro
- Flexibilisierung, Vereinfachung und deutlich stärkere Performanceorientierung der Ausgaben.
- Erhöhung des Anteils der klimarelevanten Ausgaben und stärkere Verknüpfung der Auszahlungen mit der Einhaltung von Rechtsstaatlichkeitsprinzipien.
- Eigenmittel (Finanzierung der Ausgaben):
 - Erhöhung der Eigenmittellobergrenze (von den MS maximal abrufbare Zahlungen) auf 1,75% des BNE (weiterhin +0,6% ausschließlich für NGEU-Rückzahlungen); außerdem Schaffung eines neuen Krisenmechanismus iHv 0,25% des BNE.
 - Einführung neuer Eigenmittel auf Basis der Einnahmen aus dem Emissionshandel (ETS) und des Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), der Einnahmen aus der Mindestbesteuerung von Tabakprodukten, statistischer Werte zum nicht recycelten Elektroschrott und neuer Pauschalbeiträge von Großunternehmen.

- Änderungen bei bestehenden Eigenmitteln, insbesondere Reduktion der Einhebungsvergütung auf die national eingehobenen Zölle von 25% auf 10%.
- Ende der Rabatte, inklusive jenem für Österreich (derzeit rund 450 Mio. Euro p.a. netto).

Aktueller Stand

Der dänische Vorsitz legte dem Europäischen Rat im Dezember eine Verhandlungsbox vor, auf deren Basis die politischen Verhandlungen weitergeführt werden. Formell zuständig für die MFR-Verordnung ist der RAA, für den Eigenmittelbeschluss der ECOFIN-Rat.

Für Herbst 2026 wird ein außerordentlicher Europäischer Rat mit einem ersten Einigungsversuch zum MFR 2028-2034 erwartet.

Position des BMF

In enger Abstimmung auf Ebene der österreichischen Bundesregierung, und insbesondere mit dem BKA, unterstützt das BMF die Stoßrichtung der Kommission im Hinblick auf Modernisierung, Vereinfachung und stärkere Performanceorientierung. Eine Weiterführung der Rabatte wird gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten, die Rabatte erhalten (DE, DK, NL, SE), vehement gefordert. Der Einführung neuer Eigenmittel steht Österreich grundsätzlich offen gegenüber.

8. Unterstützung der Ukraine

Hintergrund

Seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges in der Ukraine Ende Februar 2022 nehmen die EU und ihre Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle bei der Unterstützung des angegriffenen Landes ein. Mit der Verleihung des EU-Beitrittskandidatenstatus im Juni 2022 wurde auch die EU-Perspektive der Ukraine formalisiert.

Die EU leistet politische, militärische sowie finanzielle Unterstützung der Ukraine und hat sich verpflichtet, dies auch künftig zu tun. Zuletzt bestätigte der Europäische Rat am 18. Dezember 2025 diese Selbstverpflichtung u.a. mit einer grundsätzlichen Einigung über ein Darlehen iHv 90

Mrd. Euro für 2026 und 2027, welches im Wege der verstärkten Zusammenarbeit von 24 Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden soll.

Aktueller Stand

Die Anfang 2025 erstellte, gemeinsame Bedrafsschätzung von Weltbank, Europäischer Kommission und der Ukraine soll Ende Februar aktualisiert werden. Die Kosten für Schadensbehebung und Wiederaufbau wurden im Rahmen der Schätzung 2025 um über 25% auf 524 Mrd. USD nach oben revidiert; aufgrund der rezenten Entwicklungen ist davon auszugehen, dass der Finanzierungsbedarf weiter steigen wird. Damit die Ukraine als Staat weiterhin funktionieren und nach einem Kriegsende mit dem Wiederaufbau beginnen kann, sind gemeinsame Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft erforderlich. Diese erfolgen u.a. im Rahmen der auf G7-Ebene eingerichteten Plattform zur Koordinierung der Geber oder im Rahmen von Geberkonferenzen (2026 in Warschau).

Der Beitrag der EU und ihrer Mitgliedstaaten beläuft sich bis Dezember 2025 laut Aufstellung der Europäischen Kommission auf 193,3 Mrd. Euro an finanzieller, humanitärer, Notfalls-, Budget- und militärischer Unterstützung über unterschiedliche Kanäle. Neben bilateralen Hilfen erfolgte die Unterstützung insbesondere über den EU-Haushalt sowie durch Internationale Finanzinstitutionen wie die Weltbank-Gruppe, die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD).

Wesentliche Unterstützungsmechanismen über den EU-Haushalt wurden im Jahr 2024 eingerichtet:

- Dies ist zum einen die „Ukraine-Fazilität“ für 2024 – 2027, mit der in Summe 50 Mrd. Euro (17 Mrd. Euro an Zuschüssen und 33 Mrd. Euro in Form von Darlehen) zur Verfügung gestellt werden; 2026 werden Auszahlungen iHv 9 Mrd. Euro erwartet.
- Zum anderen hatten sich die G7 darauf verständigt, der Ukraine über die sogenannten „Extraordinary Revenue Acceleration Loans“ weitere Darlehen iHv 45 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Der EU-Anteil iHv 18,1 Mrd. Euro wurde im Jahr 2025 vollständig ausgezahlt. Die Rückzahlung dieser Darlehen soll durch die Erträge aus der Veranlagung des immobilisierten russischen Zentralbankvermögens in der EU erfolgen.

Das innerhalb der EU immobilisierte russische Zentralbankvermögen beläuft sich auf rund 200 Mrd. Euro; vor dem Hintergrund des hohen Finanzierungsbedarfs wurde geprüft, dieses Vermögen als Besicherung für die Ukraine-Unterstützung zu verwenden („Reparations Loan“).

Dem grundsätzlichen Beschluss beim Europäischen Rat im Dezember 2025 folgend soll die künftige Ukraine-Unterstützung in Form eines Darlehens iHv 90 Mrd. Euro, der sogenannten „Ukraine Support Loan“, durch den Handlungsspielraum des EU-Haushalts besichert werden. Im Jänner legte die Europäische Kommission diesbezügliche Legislativvorschläge vor. Diese werden derzeit mit dem Ziel einer Annahme bis Ende Februar verhandelt.

Während die Ukraine von der EU substantiell unterstützt wird, sind diese Leistungen an strikte Konditionen gebunden.

Bereits die Verleihung des Beitrittskandidatenstatus wurde mit einer Reihe von Auflagen verknüpft. Das Screening-Verfahren, mit dem überprüft wird, wie gut die Ukraine die EU-Rechtsvorschriften und –normen bisher umgesetzt hat, konnte im September 2025 abgeschlossen werden. Mittlerweile wurden die Beitrittsverhandlungen zu einzelnen Bereichen (wie zB Rechtsstaatlichkeit, Finanzkontrolle oder Kapitalverkehrsfreiheit) eröffnet. Ziel des Prozesses ist die vollständige Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes der EU als Beitrittsvorbereitung.

Die „Ukraine-Fazilität“ knüpft ähnlich der Aufbau- und Resilienzfazilität die Auszahlung von Finanzmitteln an die erfolgreiche Umsetzung von im sogenannten „Ukraine-Plan“ festgeschriebenen Reformen und Investitionen. Auch die Auszahlung des EU-Beitrags zu den sogenannten „Extraordinary Revenue Acceleration Loans“ wurde an Bedingungen geknüpft.

Schließlich sehen auch die Vorschläge zur weiteren Unterstützung der Ukraine durch die „Ukraine Support Loan“ strikte Konditionalitäten – wie zB den „Ukraine-Plan“ – vor.

Position des BMF

Österreich bekennt sich zur fortgesetzten Unterstützung der Ukraine. Zentral sind dabei u.a. die Einhaltung von Rechtsstaatlichkeits- und Demokratieprinzipien inklusive Korruptionsbekämpfung. Für eine kohärente internationale Strategie ist die Abstimmung und Beteiligung aller Akteure wesentlich; dazu zählt auch der Privatsektor.

Österreich hat die Nutzung der Veranlagungsgewinne des immobilisierten russischen Zentralbankvermögens unterstützt; eine darüberhinausgehende Nutzung der Vermögenswerte müsste jedenfalls im Einklang mit nationalem und internationalem Recht stehen.

In Bezug auf den EU-Beitrittsprozess soll es kein verkürztes Verfahren geben; Prinzipien, Kriterien und Prozesse sind regulär einzuhalten.

9. Bergbau

Hintergrund:

Der Ende 2025 von der Europäischen Kommission vorgelegte Aktionsplan RESourceEU hat zum Ziel die EU-Strategie zu kritischen Rohstoffen und die Verwirklichung der Ziele des Rechtsaktes für kritische Rohstoffe (CRMA) zur Stärkung der Versorgungssicherheit der EU mit kritischen Rohstoffen weiter voranzutreiben und zu stärken.

Die wesentlichen Elemente des Aktionsplanes umfassen: Die von der Kommission angestrebte Mobilisierung von 3 Mrd Euro zur Finanzierung von strategischen Rohstoffprojekten, Etablierung eines Lagerhaltung-Pilotprojektes sowie eines *Matchmaking*-Mechanismus zur Aggregation von Rohstoffangebot und -nachfrage sowie Vernetzung von Käufern, Investoren und Bevorratungsdiensten, die Etablierung eines „Zentrums für kritische Rohstoffe“ („*Critical Raw Material Centre*“), sowie die Forcierung der Partnerschaften mit Drittstaaten zur Diversifizierung der Lieferketten

Die angestrebte Mobilisierung von 3 Mrd. Euro soll vor allem strategische Rohstoffprojekten sowie der Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Industrie in Bezug auf Versorgungsrisiken dienen. Finanziert werden sollen vor allem die im *Critical Raw Materials Act* (CRMA) definierten „Strategischen Projekte“, welche die Abhängigkeit von einzelnen Lieferländern deutlich senken können. Die Mittel hierfür sollen nicht nur aus einem einzelnen EU-Finanzierungsinstrument kommen, sondern aus verschiedenen Finanzierungsinstrumenten – insbesondere InvestEU, Innovation Fund, aber auch weiteren Programmen. Im Sinne eines Team Europa-Ansatzes sollen außerdem auch nationale Mittel sowie Finanzierungen von EIB und EBRD aktiviert werden. Hervorgehoben werden dabei die bereits etablierten Rohstoff-Fonds von FR, DE, IT und NL. Die Kommission schlägt im Rahmen des mid-term-reviews der Programme zur Kohäsionspolitik vor 1 Mrd Euro in die Finanzierung von strategischen Projekten für kritische Rohstoffe zu lenken.

Darüber hinaus sieht der Aktionsplan einen Vorschlag zur Anpassung des EU-Regelwerks betreffend Rohstoff-relevanter Genehmigungsverfahren vor. Dies inkludiert einen Vorschlag zur Beschleunigung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Revision der Wasserrahmen-Richtlinie. Zur Beschleunigung der Umsetzung von strategischen Projekten sind die Mitgliedstaaten außerdem aufgefordert den Bestimmungen des CRMA zeitnahe nachzukommen, z.B. ihre zentralen Anlaufstellen zu etablieren. Auch Anpassungen des CRMA selbst sind elementarer Bestandteil des Aktionsplans.

Aktueller Stand:

Der aktuell vorliegende Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung des Critical Raw Materials Act (CRMA) wird derzeit in der technisch zuständigen Ratsarbeitsgruppe behandelt.

Folgender Fahrplan ist im Aktionsplan seitens der Kommission vorgesehen:

Im ersten Quartal 2026 soll der Leitfaden der Kommission zur Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt werden, die erste Runde des „Matchmaking unter der EU Energy and Raw Materials Plattform stattfinden, sowie der Kick-off des gemeinsamen Lagerhaltungspilotprojektes.

Im zweiten Quartal soll ein Vorschlag zur weiteren Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt werden, sowie ein Vorschlag zu Exportrestriktionen von Schrott mit Permanentmagneten. Außerdem wurden Lenkungsmaßnahmen im Bereich Aluminium und Kupferschrott, sowie ein Aktionsplan für Düngemittel angekündigt.

Für das dritte und vierte Quartal wurden Vorschläge betreffend Advanced Materials Act sowie Circular Economy Act in Aussicht genommen.

Position des BMF:

Der Plan behandelt wichtige Dimensionen der Sicherung der Versorgung der EU mit kritischen und strategischen Roh- bzw. Grundstoffen. Strategische rohstoffpolitische Maßnahmen sind für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Entwicklung wichtiger Rohstoff- und Grundstoffsektoren und den Erhalt von Wachstum und Wohlstand unerlässlich. Die Stärkung der Versorgung mit kritischen und strategischen Rohstoffen aus heimischen Quellen ist erforderlich, um die Resilienz in Bezug auf Versorgungsrisiken zu verbessern und Transformationstechnologien auszurollen.

Dies erfordert die Schaffung eines stabilen Rechtsrahmens, der langfristige Investitionen ermöglicht und die Rohstoffsouveränität Europas stärkt. Darauf zielen die geplanten Änderungen von relevanten EU-Regularien wie z.B. der UVP-RL, WR-RL und Schrottlenkungsmaßnahmen ab, die im Detail nach Vorliegen beurteilt werden müssen.

Die Gefährdung oder Unterbrechung von Lieferketten sowie in weiterer Folge eine Verlagerung von Standorten kann nur durch ein entsprechendes Gesamtpaket vermieden werden. Dazu gehört die Durchsetzung von Wettbewerbsgleichheit durch robuste Handelsschutz- und Antisubventionsinstrumente und die Bekämpfung von Überkapazitäten.

In Bezug auf den vorliegenden Vorschlag zur Änderung des Critical Raw Material Acts (CRMA) befürwortet das BMF eine Verlagerung von Verantwortungen betreffend die Identifizierung großer Unternehmen, die strategische Rohstoffe in der Fertigung von Schlüsseltechnologien

verwenden, von den Mitgliedstaaten zur Kommission und die damit einhergehende Entlastung der Mitgliedstaaten. Das BMF spricht sich für Maßnahmen zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft aus und schlägt vor, die binnenmarktinternen und externe Effekte von diesbezüglichen Lenkungsmaßnahmen sorgfältig zu analysieren und ein Überwiegen des Nutzens gegenüber dem damit verbundenen Aufwand sicherzustellen.

Geplante Tagungen des ECOFIN-Rates und der Eurogruppe 2026

Im 1. Halbjahr (Vorsitz Zypern):

- 19./20. Jänner (Brüssel)
- 16./17. Februar (Brüssel)
- 9./10. März (Brüssel)
- 27./28. März (informell, Zypern)
- 4./5. Mai (Brüssel)
- 11./12. Juni (Luxemburg)

Im 2. Halbjahr (Vorsitz Irland):

- 9./10. Juli (Brüssel)
- 27. Juli, eventuell Budget (Brüssel)
- 18./19. September (informell, Irland)
- 8./9. Oktober (Luxemburg)
- 9./10. November (Brüssel), inklusive Budget
- 10./11. Dezember (Brüssel)

Beilagen:

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission

Arbeitsprogramm der zypriotischen Präsidentschaft